Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1828.

Enthält

die Verordnungen vom 4ten Januar bis zum 5ten November 1828., mit Inbegriff von 10 Verordnungen aus dem Jahre 1827.

(Von No. 1112. bis No. 1166.)

No. 1. bis incl. 19.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1828.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
9. Juli. 1827.	31. Juli. 1828.	Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien	13	1152	75
21. Juli.	12. April.	Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen....	5	1131	25
6. Novbr.	17. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen	1	1112	1
7. Novbr.	— —	Ministerial-Erklarung, über die mit Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend		1113	2
26. Novbr.	24. März.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf Waldeck...	4	1128	21
27. Novbr.	17. Januar.	und Mecklenburg-Strelitz	1	1114	3
9. Dezbr.	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths betreffend		1115	5
11. Dezbr.	31. Januar.	Ministerial-Erklärung, über die mit Anhalt-Dessau getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1121	13
— —	13. Februar.	Eine gleiche Erklarung, über die Vereinigung mit Dännemark, bezüglich auf die drei Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig	3	1124	17

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
31. Dezbr. 1827.	17. Januar. 1828.	Allerhöchste Kabinetsorder, das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justiz-Behörden betreffend	1	1116	6
4. Januar. 1828.	31. Januar.	Ministerial-Erklärung, über die Vereinigung mit Baden, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1122	14
8. Januar.	17. Januar.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg	1	1117	7
— —	— —	und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.		1118	9
— —	13. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch der §. 69. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818., in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhof-Lager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird	3	1125	19
9. Januar.	17. Januar.	Ministerial-Erklärung, über die Vereinigung mit Anhalt-Bernburg, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.	1	1119	10
10. Januar.	— —	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf die mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzschen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung zu Gera getroffene Vereinigung		1120	11
18. Januar.	31. Januar.	ferner die Fürstlich-Reuß-Plauensche Regierung älterer Linie	2	1123	15
— —	24. März.	und die Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung	4	1129	22
27. Januar.	13. Februar.	Deklaration der Straf-Bestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunal-Abgabe belegt ist	3	1126	19
2. Februar.	— —	Ministerial-Erklärung, wegen Verlängerung der Konvention vom 23sten Juni 1821., das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von sechs Jahren		1127	20

Mini-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Februar. 1828.	12. April. 1828.	Ministerial-Erklärung, über die mit der Herzoglich-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.....	5	1132	27
19. Februar.	24. März.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Königreich Würtemberg.....	4	1130	23
1. März.	26. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebst dem Tarif.....	6	1137	41
17. März.	12. April.	Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen, bezüglich auf die Provinzial-Stände.....	5	1133	28
— —	— —	Kreisordnung für das Königreich Preußen.....		1134	34
20. März.	26. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten.	6	1138	43
23. März.	12. April.	Gesetz wegen der, in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse.....	5	1135	38
27. März.	26. April.	Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauschen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende, betreffend.....	6	1139	43
— —	13. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.....	8	1141	49
29. März.	12. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.....	5	1136	39

Be-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
9. April. 1828.	6. Mai. 1828.	Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauschen Diensten gestandenen Offiziere ..	7	1140	45
28. April.	3. Juni.	Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen	10	1145	65
3. Mai.	24. Mai.	Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staats-Papiere betreffend	9	1143	61
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Gewerbsteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbzweck gerichteten Privatvereine betreffend		1144	64
— —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen, Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassensteuern, bewilligt wird	10	1147	68
8. Mai.	13. Mai.	Bekanntmachung, den Zoll- und Handelsvertrag mit Hessen-Darmstadt betreffend	8	1142	50
10. Mai.	10. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend	11	1148	69
15. Mai.	3. Juni.	Bekanntmachung, den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28sten April c. a. betreffend	10	1146	68
16. Mai.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, wornach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll	12	1149	71
4. Juni.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend	13	1153	85

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
7. Juni. 1828.	24. Juni. 1828.	Allerhöchste Kabinetsorder, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend	12	1150	72
10. Juni.	31. Juli.	Deklaration, die Verlängerung der, mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossenen, Kartel-Konvention betreffend	13	1156	88
18. Juni.	24. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.....	12	1151	74
30. Juni.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden.....	13	1154	86
13. Juli.	23. August.	Ministerial-Erklärung, über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	14	1157	91
14. Juli.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungsstempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.....	13	1155	87
17. Juli.	16. Septbr.	Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle	15	1159	95
— —	— —	Desgleichen die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend ...		1160	99
24. Juli.	28. Oktober.	Allerhöchste Kabinetsorder nebst dem Tarif vom 18ten Juni c., nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll	16	1161	107
25. Juli.	— —	Kartel-Konvention mit Frankreich.....		1162	111
2. August.	23. August.	Gesetz, zur Erleichterung der Todes-Erklärungen der, aus den Kriegen von 1806. bis 1815., nicht zurückgekehrten Personen	14	1158	93

Aller-

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
30. Septbr. 1828.	31. Oktbr. 1828.	Allerhöchste Kabinetsorder, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erd-Oberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen	17	1163	119
4. Oktbr.	24. Novbr.	Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg	19	1166	135
4. Novbr.	14. Novbr.	Verordnung, über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults für die Kreditsysteme von Ost- und Westpreußen	18	1164	131
5. Novbr.	— —	Erklärung, wegen der mit der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen		1165	133

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1112.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1827., wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 26sten Oktober dieses Jahres, will Ich hierdurch den Justizminister authorisiren, in den Provinzen, in welchen noch das französische Recht Anwendung findet, nach Befinden der Umstände, den außer r Ehe erzeugten Kindern die Legitimation — in sofern damit nicht Standeserhöhung verknüpft ist — mit voller rechtlicher Wirkung der in den Patenten jedesmal auszudrückenden Befugnisse, zu ertheilen.

Berlin, den 6ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Januar 1828.)

(No 1113.) Ministerial-Erklärung vom 7ten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, ertheilt werden, überdies der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Unterthan gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerio unterm 24sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1114.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig, und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Kostenansatz, ertheilt werden, und der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Unterthan gleich geachtet und geschützt, auch zu dem Behuf eine angemessene Verordnung an alle betreffende Behörden des Großherzogthums erlassen werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Staats-Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburgschen Staats-Ministerio zu Neu-Strelitz unterm 13ten Dezember 1827 vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1115.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1827., die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths betreffend.

Ich mache dem Staatsrath bekannt, daß Ich den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von Seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorsitz im Staatsrathe bestätiget und zum Präsidenten desselben ernannt, auch zugleich bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugniß haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu seyn. Ich habe die nähern Bestimmungen hierüber dem Staatsministerium bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1116.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1827., das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justizbehörden betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4ten Dezember c. bestimme Ich, für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung als Gesetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges:

1) Vom 1sten Januar künftigen Jahres an, wird die bisher von Ihnen bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Sekretarien bei den kollegialisch formirten Gerichten, den Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen.

2) Der Chef-Präsident muß die anzustellenden Subjekte vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präsidenten lediglich überlassen bleibt.

3) Bei der Auswahl der Subaltern-Beamten und bei Regulirung des Dienst-Einkommens, sind von den Chef-Präsidenten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben sind. Auf die vom Justizminister besonders designirten und empfohlenen Subjekte, ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

4) Die von dem Chef-Präsidenten gewählten Subjekte erhalten eine, im Namen des Landes-Justizkollegiums ausgefertigte Bestallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem dieses anfängt und die Angabe der Kasse, auf welche es angewiesen wird, enthalten muß.

5) Die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien, sind bei den, ihrer Besetzung überlassenen Stellen auch berechtigt, aus vakant gewordenen Besoldungen und Emolumenten, in so weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird.

6) Wenn ein vom Chef-Präsidenten angestellter Subaltern-Beamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll; so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präsidenten anzustellen befugt sind, können diese auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

8) Ueber

8) Ueber die Ertheilung des Abschiedes mit Pension, muß jederzeit an den Justizminister berichtet werden.

9) Für die Ausfertigung der Bestallung und Abschiede, desgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Kanzleigebühren nach der Kanzleigebührentaxe vom 4ten Junius 1801., und die Stempel nach dem Gesetze von der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. angesetzt, und zur Kasse des Landes-Justizkollegiums eingezogen.

10) Veränderungen mit den Dienststellen selbst, dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Ich authorisire Sie, diesen Meinen Allerhöchsten Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien mit näherer Instruktion zu seiner Ausführung zu versehen.

Berlin, den 31sten Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

(No. 1117.) Ministerial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, die in den Herzoglichen Landen zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegenwärtig bestehende Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden soll;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Altenburg Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck und dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Altenburg vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Altenburg unterm 21sten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1118.) **Ministerial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.**

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck noch zu verfügenden, und in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine besondere Verfügung, wodurch der Büchernachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen mit Konfiskation und einer Geldbuße von Zehn Thalern zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger in der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen, Anwendung finden, und mithin jeder, durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollernschen Regierung zu Hechingen unterm 30sten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1119.) Ministerial-Erklärung vom 9ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, die unterm 2ten Dezember 1827. erlassene Herzogliche Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Bernburg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegen-

Gegenwärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung durch den §. 7. der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 2ten Dezember 1827. wider den Nachdruck, erklärt hat, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in ganz gleichem Maaße auf die Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1120.) — Ministerial-Erklärung vom 10ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung zu Gera getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und von der Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, der Bücher-Nachdruck in den Fürstlich-Reußischen Landen durch eine besondere Verordnung verboten werden und die Bestimmungen dieser Verordnung zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in der Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden sollen;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstenthümern Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der gemeinschaftlichen Fürstlichen Regierung zu Gera vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Reußischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera unterm 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1121.) Ministerial-Erklärung vom 11ten ezember 1827., ü lich-Anhalt-Dessauschen Regierung getroffene erein der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger kommen wird, die unterm 15ten November 1827. erlassene Herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunsten der Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Dessau Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben 31sten Januar 1828.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Landesregierung unterm 22sten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1122.) Ministerial-Erklärung vom 4ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Badenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Badensche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche des Großherzogthums Baden zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der gesammten Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Großherzoglich-Badenschen Landen selbst;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Baden Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Badenschen Ministerio des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Badenschen Ministerio des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25sten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1123.) Ministerial-Erklärung vom 18ten Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm ertheilten Ermächtigung:

nach-

nachdem von der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, in den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern verboten seyn soll und zwar ohne Unterschied, ob dabei inländische oder Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie beeinträchtiget sind;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz unterm 2ten Januar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1124.) Ministerial-Erklärung vom 11ten Dezember 1827., über die mit der Königlich-Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Dänischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß nicht nur für den Umfang der zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung in den gesammten Bundes-Ländern kommen wird, sondern auch für den Umfang des Herzogthums Schleswig, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Falle ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Königlich-Dänischen Regierung anzutragen, ein solches Privilegium in der Art kostenfrei ertheilt werden solle, daß das Werk in 20 Jahren, vom Tage der Ausstellung des Privilegii, nicht nur in den zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sondern auch in dem Herzogthum Schleswig weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck davon in den genannten drei Herzogthümern verkauft werden soll, bei Strafe der Konfiskation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des Nachdrucks und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von Fünfhundert Exemplaren des Originals gleich kommt;

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Februar 1828.)

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie des Herzogthums Schleswig Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen zwei übereinstimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die andere rücksichtlich des Herzogthums Schleswig, von dem Königlich-Dänischen Ministerio vollzogene Erklärungen ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen zwei übereinstimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die andere rücksichtlich des Herzogthums Schleswig von dem Königlich-Dänischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29sten Januar 1828. vollzogene Erklärungen ausgewechselt worden ist, hierdurch unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1125.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar 1828., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

Um die Reklamationen der Eigenthümer solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert worden, in Berufung auf die Bestimmung des §. 69. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. zu beseitigen, setze Ich hierdurch nach Ihrem Antrage fest, daß unter den zufälligen Ereignissen, welche nach dem angeführten §. 69. der Zollordnung einen Anspruch auf den Erloß der Steuer begründen, nicht eine Verminderung des Gewichts, die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren entsteht, verstanden werden kann. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration bekannt zu machen und die Behörden dem gemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 8ten Januar 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1126.) Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist. Vom 27sten Januar 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sey, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1127.) Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Konvention vom 23sten Juni 1821., das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen ferneren Zeitraum von sechs Jahren. Vom 2ten Februar 1828.

Da die zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preußen, Sachsen, Großbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, ingleichen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin unter dem 23sten Juni 1821. abgeschlossene Konvention, wegen des Revisions-Verfahrens auf der Elbe, mit dem letzten Dezember des vergangenen Jahres abgelaufen ist, die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin aber, nach der von ihnen über die Zweckmäßigkeit dieser Konvention bisher gemachten Erfahrung, in dem Wunsche übereingekommen sind, daß die Dauer derselben, dem in ihrem Artikel 8. ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, verlängert werde, und von Seiten der Preußischen Regierung dem desfälligen Vorschlage beigestimmt worden ist: so wird, in Folge der hierüber Statt gefundenen Vereinbarung, von Seiten der Königlich-Preußischen Regierung in Beziehung auf die ihr deshalb zugekommenen gleichlautenden Zusicherungen der übrigen betheiligten Regierungen, hierdurch insbesondere der Königlich-Sächsischen Regierung die Erklärung gegeben:

daß Preußischer Seits die gedachte Konvention vom 23sten Juni 1821. in allen ihren Bestimmungen als noch auf anderweitige sechs Jahre, mithin bis zum 31sten Dezember 1833. verlängert und in Kraft bestehend anerkannt werde.

Berlin, den 2ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Kabinets-Ministerio unter dem 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Austausch ähnlicher Erklärungen auch mit der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen, der Königlich-Dänischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung Statt gefunden hat. Berlin, den 8ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1128.) Ministerial-Erklärung vom 26sten November 1827., über die mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger kommen wird, in dem Fürstenthum Waldeck eine besondere Verordnung, welche den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung ausdrücklich verbietet, erlassen und diese Verordnung zu Gunsten der Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Waldeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berli , den 26sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten März 1828.)

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung zu Arolsen unterm 8ten März d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten März 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1129.) Ministerial-Erklärung vom 18ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Falle ist, auf ein Privilegium wider den Bücher-Nachdruck bei der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung anzutragen, ein solches Privilegium nach denselben günstigen Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich-Sachsen-Weimarscher Unterthan wäre, in der Art kostenfrei ertheilt werden soll, daß die Dauer des Privilegiums auf fünf und zwanzig Jahre und als Strafe die Konfiskation der nachgedruckten Exemplare zum Besten des Privilegirten festgesetzt, überdies auch eine, bei jedem einzelnen Falle im Voraus zu bestimmende Entschädigungs-Summe von dem Uebertreter an den Privilegirten gezahlt werden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Sachsen-Weimar Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Ver-

Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsministerio vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine wesentlich übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Sächsischen Staatsministerio zu Weimar unterm 1sten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1130.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Februar 1828., über die mit dem Königreich Würtemberg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Königlich-Würtembergsche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, den Verlegern in den Königlich-Preußischen Staaten,

Staaten, wenn sie bei der Königlich-Würtembergschen Regierung um ein Privilegium wider den Nachdruck nachsuchen, ganz dieselbe günstige Behandlung, welche in einem solchen Falle die Königlich-Würtembergschen Unterthanen genießen, zu Theil werden und das Privilegium namentlich ohne eine andere Gebühr, als welche die letzteren, nach der im Königreich Würtemberg bestehenden Gesetzgebung zu entrichten haben, ertheilt werden soll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Verleger des Königreichs Würtemberg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Würtembergschen Ministerio vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Würtembergschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27sten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten März 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1131.) Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen. Vom 21sten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise, in dortiger Provinz alleruntertänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht an-

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten April 1828.)

anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelman.
Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1132.)

(No. 1132.) **Ministerial-Erklärung vom 7ten Februar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.**

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, eine besondere Verordnung, durch welche der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen gänzlich verboten wird, erlassen werden und diese Verordnung in ganz gleicher Maaße auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Meiningen ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Sächsischen Geheimen Ministerio zu Meiningen unter 19ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter

Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24sten März 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1133.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17ten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823., wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreiche Preußen, enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Artikel I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt.

A. Westpreußen.

1. Die Ritterschaft.

a)	Der landräthliche Kreis Berent	1	Abgeordneter
b)	Carthaus	1	=
c)	= = Danzig } Stadt-Kreis Danzig }	1	
d)	landräthliche Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm	1	
e)	= = Neustadt	1	
f)	= Stargardt	1	
g)	= Culm	1	
h)	Conitz	1	
i)	Deutsch-Crone	1	
k)	Flatow, Schlochau	1	
l)	Graudenz	1	
m)	Löbau, Strasburg	2	
n)	Schwetz, Marienwerder in soweit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden.	1	
o)	Thorn	1	=
	Zusammen	15	Abgeordnete.

2. Die

2. Die Städte.

a)	Die Stadt Danzig	3 Abgeordnete
b)	= = Elbing	2
c)	= = Thorn	1
d)	= = Graudenz	1
e)	= Städte Marienwerder, Marienburg, Culm ..... Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten.	2
f)	= kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks	1
g)	Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungsbezirks ..... mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise.	1
h)	Die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Crone	
i)	Die Städte im Schlochau- und Deutsch-Croneschen Kreise	1 =
	Zusammen	13 Abgeordnete.

3. Die Landgemeinden.

a)	Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm	2 Abgeordnete
b)	Danzig Landkreis, Danzig Stadtkreis	1
c)	Neustadt, Berent, Carthaus, Stargard.	1
d)	Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz	1
e)	Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz ...	1
f)	Culm, Schwetz, Marienwerder ..... in soweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist.	1
	Zusammen	7 Abgeordnete.

B. Ost-

B. Ostpreußen und Litthauen.

1) a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

a)	Der alte ständische Kreis Schaaken	2	Abgeordnete
b)	= = Brandenburg	2	
c)	Rastenburg	2	=
d)	Tapiau	2	=
e)	Mohrungen	2	=
f)	Neidenburg	2	=
g)	Braunsberg	2	=
h)	Heilsberg	2	=
i)	Marienwerder	2	=
	Zusammen	18	Abgeordnete.

1) b. Die Ritterschaft von Litthauen.

a)	Der landräthliche Kreis Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug mit Einschluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises.	3	Abgeordnete
b)	Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp	5	
c)	Oletzko, Lyck, Johannisburg	2	
d)	Lötzen, Angerburg, Sensburg	2	=
	Zusammen	12	Abgeordnete.

2) Die Städte.

a)	die Stadt Königsberg	3	Abgeordnete
b)	= Memel	1	=
c)	Braunsberg	1	
d)	= = Gumbinnen	1	
e)	= = Tilsit	1	
f)	= = Insterburg	1	
g)	die Städte Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, Preuß. Holland	1	
h)	Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg	1	=
	Latus	10	Abgeordnete

i) die

	Transport	10 Abgeordnete
i)	Die Städte Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt	1
k)	Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg	1
l)	Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg	1
m) =	Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth	1
n)	Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen	1 =
	Zusammen	15 Abgeordnete.

3) a. Die Landgemeinden von Ostpreußen.

a)	der alte ständische Kreis Schaaken	1	Abgeordneter
b)	= = Brandenburg	1	
c)	= Rastenburg	1	
d)	= Tapiau	1	
e)	Mohrungen	1	
f)	Neidenburg	1	
g) =	Braunsberg	1	
h) =	Heilsberg	1	
i) =	Marienwerder	1 =	
	Zusammen	9	Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

a)	der landräthliche Kreis Memel (Ostpreußisch), Heidekrug, Tilsit	1	Abgeordneter
b)	Niederung, Ragnit	1	
c)	Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp	1	
d)	Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen	1	
e)	Angerburg, Lötzen, Sensburg	1	
f)	Oletzko, Lyck, Johannisburg	1 =	
	Zusammen	6	Abgeordnete.

In

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Artikel II.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, beilegen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Artikel III.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8,000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.,
3) in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr.,

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-

Be-

Besitzer, werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden, wählbar seyn.

Artikel IV.

Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten, eine und eine halbe Cöllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Artikel V.

Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Artikel VI.

Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Artikel VII.

Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Artikel VIII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Artikel IX.

Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die, §. 26. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., enthaltene Vorschrift.

Artikel X.

Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XI.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Artikel XII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reisekosten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Maaße sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig sey.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, am 17ten März 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1134.) Kreisordnung für das Königreich Preußen. Vom 17ten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 1sten Juli 1823., nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung, macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1sten Juli 1823. §. 7. 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage-vertretenen Grundeigenthümern, und zwar
   a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;
   b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.
   Zu diesen erwählen
   a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;
   b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar
   1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Cöllmischen Güter, welche mehr als sechs Cöllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren;
   2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerstande gehörigen oder kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen sind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet und zwar:

a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;
c) unverheiratheten Besitzerinnen;
d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zu diesem Stande gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2ten und 3ten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegen stehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30sten Juli 1812. angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1135.) Gesetz, wegen der in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fidei-Kommisse. Vom 23sten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da noch fortwährend Zweifel darüber bestehen, ob die zur Zeit der Einführung des französischen Zivilgesetzbuches in denjenigen Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, vorhanden gewesenen Fideikommisse durch dieses Gesetzbuch ihre Gültigkeit verloren haben, und besonders daraus Irrungen und Verlegenheiten bei der Einrichtung des Hypothekenwesens entstanden sind; so haben Wir, um diese Ungewißheit des Rechts und des Besitzstandes zu heben, Uns veranlaßt gesehen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für die vorgedachten Landestheile Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das in dem französischen Zivilgesetzbuch enthaltene Verbot der Substitutionen, soll als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher bestandenen Fideikommisse nicht betrachtet werden. Es sollen vielmehr diese Fideikommisse fernerhin fortbestehen, und die Erbfolge darin so statt finden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand.

§. 2. Es sollen jedoch alle Veräußerungen und andere Dispositionen, welche seit Einführung des französischen Zivilgesetzbuchs bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes über die Fideikommisse von den Besitzern derselben getroffen seyn möchten,

möchten, auf den Grund der Fideikommiß-Eigenschaft weder angefochten werden, noch zu Entschädigungs-Ansprüchen gegen die Urheber solcher Dispositionen berechtigen.

§. 3. In soweit diese Fideikommisse aber aus Grundstücken bestehen, sind die Anwarter verpflichtet, ihre Ansprüche daran binnen Jahresfrist, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Hypotheken-Behörde anzumelden. Erfolgt bis zu Ablauf dieser präklusivischen Frist keine Anmeldung dieser Art, so geht das Fideikommiß in das freie Eigenthum des Besitzers über, und die Hypotheken-Behörden sind gehalten, die über den Fideikommiß-Verband etwa von Amtswegen gemachten Eintragungen von Amtswegen und kostenfrei zu löschen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23sten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1136.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten März 1828., die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17ten d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819., so wie in Meiner Order vom 9ten Januar 1822., über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse	6	Silbergroschen,	
= = zweiten =	5	=	
dritten	4	=	
vierten	3	=	

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827. wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1137.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten März 1828., über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebst dem Tarif.

Um die Abgaben, welche bisher von der Schifffahrt vom Pregel zum Memelstrom erhoben worden, einfacher zu ordnen und zu ermäßigen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16ten Februar c. Folgendes:

1) Es sollen alle bisher auf dem Pregel oberhalb Königsberg, auf der Deime und auf den beiden Friedrichsgraben für die Staatskassen erhobenen Abgaben, in soweit sie verpachtet sind, mit Ablauf der Pachtzeit, und in soweit dies nicht der Fall ist, sofort aufhören. Zu diesen aufgehobenen Abgaben gehören: das Baumgeld zu Königsberg und zu Tapiau, der Zoll von den Gemüsekähnen zu Tapiau, das Schleusengeld bei Labiau, der Deimezoll und die beiden Friedrichsgraben-Zölle, die Quittowa, das Treidel-Dammgeld am kleinen Friedrichsgraben, das Rekognitionsgeld von ausländischem Holze u. s. w.

2) Statt der aufgehobenen Abgaben soll für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben zur Schifffahrt, ein Gefäßgeld nach dem beiliegenden von Mir vollzogenen Tarif, an zwei Hebestellen, zu Labiau und zu Klein-Friedrichsgraben, erhoben werden.

Ich beauftrage Sie, den Finanzminister, diese Bestimmungen zur Vollziehung bringen zu lassen.

Berlin, den 1sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten April 1828.)

Tarif

der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Es wird entrichtet:

1)	von einer Wittine oder Struse	4	Rthlr.	—	Sgr.
2)	= einem Boydack	2	=	20	=
3)	einer Schluppe oder einem halben Boydack	1	=	10	=
4)	einem Kahn, der 15 Lasten und mehr tragen kann	1	=	10	=
5)	einem Kahn von 8 bis 14 Lasten	—	=	20	=
6)	= einem Kahn, der 2 bis 8 Lasten tragen kann	—	=	10	=
7)	= einer beladenen Trift (Holzfloß)	1	=	10	=
8)	= zwanzig Stück Holz in Flößen	—	=	5	=

Allgemeine Bestimmungen.

a) Unbeladene Gefäße, wohin auch solche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorräthe der Mannschaft nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b) Kähne, welche nicht zwei Lasten tragen, und Kähne, die bloß zum Fischfang dienen, sind frei.

c) Die Abgaben werden entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.

d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

e) Wo bisher für die Oeffnung von Zugbrücken eine Abgabe erhoben ist, da kann dies auch ferner geschehen; doch sollen für einen einfachen Aufzug nicht mehr als 1 Sgr., und für einen doppelten nicht mehr als 2 Sgr. erhoben werden.

f) Wer durch spezielle Rechtstitel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schifffahrts-Abgaben frei seyn.

g) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

h) Wer es unternimmt, sich den in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

i) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuerordnung vorgeschrieben ist, Statt, und die Strafen werden wie andere Steuerstrafen verwendet.

Gegeben Berlin, den 1sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1138.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten März 1828., betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

Nachdem bei der Artillerie Meiner Armee mit Meiner Genehmigung eine besondere Pensions-Zuschuß-Kasse gestiftet worden ist, aus welcher die invaliden Offiziere derselben neben der ihnen von Mir bewilligten Pension einen mäßigen Zuschuß erhalten, setze Ich hierdurch fest, daß, so wie dies auch in Hinsicht der aus der Militair- und Allgemeinen Wittwen-Kasse zu zahlenden Pensionen bestimmt ist, die aus dieser Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Hake und Justizminister Graf v. Danckelman.

(No. 1139.) Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend. Vom 27sten März 1828.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen unvermögende Personen aufzuheben, erklärt das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1.

In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Nassauische Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition, ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren von dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Kopialien.

2.

2.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Untersuchungsfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Vernehmung oder Sistirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

Die Reise- und Zehrungskosten des Richters, sofern diese zur Genügung der Requisition nothwendig sind, sollen jedoch, gleich den ad 1. erwähnten baaren Auslagen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe, auch jedenfalls ersetzt werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4.

Den in allen Untersuchungssachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sey es vor dem requirirten oder vor dem requirirenden Gericht, vom requirirenden unverzüglich verabreicht werden. Sofern sie dafür eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

5.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauischen Ministerio vollzogene, ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27sten März 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1140.) Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9ten April 1828.

Des Königs Majestät haben durch die eingegangenen vielfältigen Gesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere um Pension, Sich bewogen gefunden, die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und danach mittelst einer an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21sten Februar 1828., bei definitiver Feststellung der Grundsätze für eine dem vertragsmäßigen Verhältnisse entsprechende Behandlung dieser Offiziere, zur Anmeldung aller hierher gehörenden Ansprüche einen Präklusivtermin von sechs Monaten festzusetzen.

Das Staatsministerium, mit der Anordnung dieser Maaßregel zur endlichen Beseitigung von allen und jeden dergleichen Anträgen beauftragt, macht dieselbe mit dem Bemerken bekannt, daß nach den festgestellten Grundsätzen zur Reklamation einer Pension im Allgemeinen nur die Klasse solcher Offiziere verstattet ist, welche bis zur Besitznahme des Großherzogthums Posen (oder bis zum 1sten Juni 1815.) ein Reformgehalt aus Herzoglich-Warschauischen Kassen erweislich entweder wirklich bezogen haben, oder in Gemäßheit der bei Reorganisation der Polnischen Armee oder bereits früher über sie ergangenen Verfügungen doch hätten beziehen sollen, und dabei am 1sten Juni 1815. in der Provinz Posen vorgefunden und geblieben sind, oder vor dem 22sten Mai 1819. (als dem Tage des Abschlusses der Konvention zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Mai 1828.)

Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten) ihren bleibenden Aufenthalt im Umfange des diesseitigen Gebiets genommen haben. Die diesfälligen Reklamanten müssen bei Anmeldung ihrer Ansprüche sich legitimiren: durch vollständige Nachweisung ihrer Militairdienst-Carriere nach beiliegendem Schema, durch das Soldbuch, womit jeder Warschauische Militair versehen seyn mußte, oder, Falls dasselbe verloren gegangen seyn sollte, durch Vorlegung des Original-Dekrets oder der Urkunde wegen Beziehung des Reformgehalts, und endlich durch ein, von der betreffenden Regierung bescheinigtes Attest der landräthlichen Behörde über den Zeitpunkt, von welchem ab die Offiziere ihren bleibenden Aufenthalt im Großherzogthum Posen gehabt haben.

Solche Offiziere dagegen, welche unter der Herzoglich-Warschauischen Regierung weder ein Reformgehalt oder eine Pension ausgesetzt, noch ein bestimmtes Anrecht auf eine Begünstigung von Seiten des Staats zugesichert erhalten haben, können, in sofern sie ebenfalls am 22sten Mai 1819. im diesseitigen Gebiete gewesen sind, bloß in dem Falle zur Pensionirung berücksichtigt werden, wenn sie gehörig nachzuweisen vermögen, daß ihnen, ihren Verhältnissen zur Zeit der Auflösung des Herzogthums Warschau nach, dessen Verfassungsgrundsätzen gemäß, abseiten der Regierung eine Pension unfehlbar zu Theil geworden seyn würde.

Die Prüfung der Reklamationen soll durch das Kriegsministerium, die Festsetzung der Ansprüche selbst aber Seitens des Letztern unter Konkurrenz des Finanzministeriums, erfolgen. Die Zahlung der anerkannten Rückstandsforderungen geschieht in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe.

Es werden nun alle diejenigen vormals Herzoglich-Warschauischen Offiziere, welche nach den vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen einen Anspruch auf Pension begründen zu können glauben und entweder dieserhalb noch nicht eingekommen sind, oder die im Obigen vorgeschriebene Legitimation nicht genügend geführt haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb der gesetzten präklusivischen Frist von 6 Monaten, vom Dato der erfolgten Einrückung dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und darzuthun, da nach Ablauf dieses Termins das Verfahren geschlossen wird, und dann, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls, auf später eingehende Gesuche unter keinen Umständen mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die

Die hierbei Betheiligten haben sich zunächst an das General-Kommando des 5ten Armee-Corps in Posen zu wenden, welches veranlaßt ist, die Eingaben zur Einsendung an das Kriegsministerium zu sammeln.

Auf die von verschiedenen Bittstellern schon eingereichten Anträge, worüber der Beschluß seither ausgesetzt geblieben ist, wird gegenwärtig nach der von Sr. Majestät gegebenen allgemeinen Entscheidung das Weitere verfügt werden.

Berlin, den 9ten April 1828.

Königliches Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Schema.

Schema.

1) Charge.

2) Vor- und Zunamen.

3) Truppentheil, wo derselbe zuletzt gestanden.

4) Diensteintritt und vollständiger Verfolg der Militair-Carriere.

5) Ob und bei welcher Gelegenheit derselbe verwundet gewesen, und ob derselbe im Besitz von Ehrenzeichen ist.

6) Ob und welches Reformgehalt derselbe, imgleichen von wo ab und bis wohin er solches bezog, oder, wenn er ein solches nicht schon wirklich bezogen hatte, durch welche besondere oder allgemeine Verfügung des Herzoglich-Warschauischen Gouvernements er dasselbe, und in welchem Betrag, zu begründen vermeint.

7) Tag, an welchem derselbe seinen Aufenthalt im diesseitigen Gebiet genommen hat.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1141.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten März 1828., wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Auf Ihren Antrag vom 3ten d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1827., hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Mai 1828.)

(No. 1142.) Bekanntmachung vom 8ten Mai 1828., den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Nachdem der zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen über die wechselseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse am 14ten Februar d. J. zu Berlin abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Hessen am 28sten desselben Monats und von Seiner Majestät dem Könige am 8ten März d. J. ratifizirt worden, auch die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so werden die 27 Artikel, woraus jener Vertrag besteht, in der Art, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung vereinigt sich mit der Königlich-Preußischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Systeme in dem durch die nachstehenden Artikel näher bezeichneten Umfange, und tritt zu diesem Zwecke der dermalen bestehenden Königlich-Preußischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche im Namen des Großherzogs von Hessen, Königliche Hoheit, in dem Großherzogthume verkündigt seyn wird, die Stelle der bisherigen Großherzoglich-Hessischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzgebung einnimmt und von den Großherzoglich-Hessischen Behörden an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinschaftliche Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessische Rechnung pünktlich vollzogen werden soll.

Artikel 2.

Die Zollverwaltung im Großherzogthume Hessen bleibt der Großherzoglich-Hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich-Preußischen Zollverwaltung organisirt, und es sollen alle mit dieser Verwaltung und der Beaufsichtigung beschäftigten Großherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preußischen instruirt, und auf diese Instruktionen und die Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die betreffenden Großherzoglich-Hessischen Behörden besonders verpflichtet werden.

Artikel 3.

Unmittelbar nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft sollen von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, welche unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen, sowohl die Redaktion der in dem Großher-

herzogthume Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen, als wie den Organisations-Plan für die gesammte Zollverwaltung des Großherzogthums, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen, und die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstraßen, die Anordnung der Grenzbewachung, so wie die Einrichtung der Packhöfe vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Kommission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln und nöthigen Falls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein Großherzoglicher Kommissair mit derselben nach Berlin abgeordnet werden.

Artikel 4.

Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementairer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt, und von jeder derselben ihrer Seits verkündigt werden.

Artikel 5.

Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und anderen Staaten, welche die Interessen des Großherzogthums und der westlichen Preußischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossen werden, und in ihren Folgen den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen dieselben Vortheile, wie den Königlich-Preußischen, gewähren.

Artikel 6.

Von dem Tage der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen gemeinschaftlichen Landesgrenzen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Staats frei und unbeschwert in den andern Staat eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Konsumtions-Abgaben belasteten Gegenstände, in Ansehung welcher die im Artikel 9. enthaltenen Verabredungen zur Anwendung kommen. Die bisherige Grenzbewachung und steuerliche Behandlung des Ein-, Aus- und Durchgangs an gedachten gemeinschaftlichen Grenzen hört daher auf, und wird sich inskünftige blos auf diejenige Aufsicht und Kontrolle beschränken, welche zur Sicherstellung der im Artikel 9. vorbehaltenen Erhebungen und Maaßregeln erforderlich ist, wobei sich beide Regierungen die bereitwilligste gegenseitige Unterstützung versprechen.

Die Königlich-Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preußischen Unterthanen entrichten, offen stehen, und es sollen die Königlich-Preußischen Consulen in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 7.

Von Einführung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in das Großherzogthum Hessen bleiben die abgesondert belegenen, von fremdem Gebiete eingeschlossenen Landestheile desselben, welche das Gesetz (Artikel 3.) näher bezeichnen wird, ausgeschlossen, und werden vorbehaltlich näherer Verabredungen über die Erleichterung des Eingangs eigner Erzeugnisse von dorther, in Beziehung auf diesen Vertrag als Ausland betrachtet. Dasselbe findet auch statt in Ansehung des Königlich-Preußischen Fürstenthums Neufschatel und der Grafschaft Valengin, jedoch behält es bei den Begünstigungen, welche den von dort in die Preußischen Provinzen eingehenden Uhren und baumwollenen Waaren auf gewisse Quantitäten ertheilt worden sind, sein Bewenden.

Der Königlich-Preußische Kreis Wetzlar wird mit der Großherzoglich-Hessischen, und umgekehrt das Großherzoglich-Hessische Hinterland, nördlich von Königsberg anfangend, so weit solches das Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau berührt, mit der Königlich-Preußischen Zollverwaltung für die westlichen Provinzen, und namentlich mit dem westphälischen Provinzialbezirk dergestalt vereinigt, daß zwar die in jedem dieser Landestheile deshalb zu bestellenden Beamten von der Landes-Regierung ernannt, sie jedoch derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet werden, die in dem Gebiete, welchem sie in Hinsicht auf die Zollverwaltung zugelegt worden sind, die Aufsicht und Leitung derselben unmittelbar zu führen hat.

Artikel 8.

Jede der beiden Regierungen bezieht in dem ganzen Umfange ihres Gebiets nach wie vor für eigne Rechnung die dermalen bestehenden Konsumtions- und indirekten Abgaben, welche im Innern eines jeden der beiderseitigen Staaten, ohne Rücksicht auf den inländischen oder ausländischen Ursprung des besteuerten Gegenstandes erhoben werden, ferner die im Artikel 9. beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere vorbehaltenen Erhebungen, endlich sämmtliche Wasserzölle, die Oktroi's, Chaussee- und Kanal-, Brück-, Fähr- und Schleusengelder, die Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren. Dagegen soll der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so weit

sie

sie in den beiderseitigen Staaten Anwendung finden, jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar vor der Hand — da die Zollgesetzgebung für die östlichen Königlich-Preußischen Provinzen in einigen Punkten von der für die westlichen Provinzen verschieden, auch wie beide Theile sich überzeugt haben, die Ausscheidung der Wasserzölle in den östlichen Provinzen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist — der Seelenzahl einerseits in den Großherzoglich-Hessischen, andererseits in den westlichen Königlich-Preußischen Landen, nämlich in dem Großherzogthume Niederrhein und in den Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen schon durch Verträge in den westlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten. Die für letztere ausbedungenen Entschädigungen trägt dagegen die Königlich-Preußische Regierung für eigne Rechnung. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich-Preußischen Provinzen, oder in das Großherzogthum Hessen übergehenden Kolonial- und andere überseeische Waaren, welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon etwa dort schon entrichteten Eingangsabgaben nichts destoweniger nach vorstehendem Maaßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen. Dagegen können die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem Großherzogthume Hessen oder in den westlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind und in die östlichen Provinzen der Monarchie übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Krone Preußen erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Um das Theilungsverhältniß genau zu bestimmen, sollen von 3 zu 3 Jahren die Uebersichten von der neuesten Bevölkerung gegenseitig mitgetheilt, und diese Mittheilung soll zuerst unmittelbar nach Vollziehung des Artikel 3. gegenwärtiger Uebereinkunft bewirkt werden.

Artikel 9.

Wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den beiderseitigen Staaten ist auch nach erfolgter Vereinigung:

A. In Beziehung auf den Uebergang aus dem Großherzogthume Hessen in den Preußischen Staat:

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein mit einer Abgabe von $6\frac{1}{3}$ Thaler von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50% Alkohol nach Tralles;

c) die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;

d) die

d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabrizirtem Tabacke mit einer Abgabe von 1 Thaler vom Zentner; — und

e) die Einfuhr von Wein bei dem Uebergange in die westlichen sowohl als die östlichen Provinzen, mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm,

in die östlichen Provinzen, jedoch zusätzlich der Steuer, welche die eigenen Preußischen Weine aus den westlichen Provinzen bei dem Uebergange in die östlichen zu entrichten haben, belegt, wogegen der aus dem Großherzogthume Hessen in die Preußische Monarchie übergehende Wein und Branntwein keiner weiteren Konsumtionsauflage, namentlich weder Trankſteuer noch Zapfgebühr, unterworfen ist.

Bei der Einfuhr von Mehl, Getreide und Schlachtvieh in die Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist nur diese Abgabe, ebenso wie von den inländischen gleichartigen Produkten, zu entrichten.

Sollte der Obstwein in dem Preußischen Staate einer allgemeinen Steuer unterworfen werden, so ist solche auch von dem übergehenden Hessischen Obst-Weine zu entrichten.

B. In Beziehung auf die Einfuhr aus dem Preußischen Staate in das Großherzogthum Hessen ist,

a) das Einbringen von Salz in die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, mit alleiniger Ausnahme des Regiesalzes, verboten, dagegen in die Provinz Oberhessen, vorbehaltlich jedoch der nähern Uebereinkunft über gegenseitige Sicherstellung, abgabefrei, erlaubt;

b) das eingeführt werdende Schlachtvieh, da wo es geschlachtet wird, der allgemeinen Schlacht-Akzise von 1 Fl. 40 Xr. bis 5 Fl. vom Großvieh und 15 Xr. bis 1 Fl. vom Kleinvieh;

c) das Bier der allgemeinen Fabrikationsgebühr von 40 Xr. per Ohm, Großherzoglich-Hessischen Maaßes; —

d) der Branntwein bei der Einlage der von dem Einlegenden jedoch nur einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 5 Fl. 20 Xr. per Großherzoglich-Hessische Ohm;

e) der Obstwein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 2 Fl. per Großherzoglich-Hessische Ohm; endlich

f) der

f) der Wein bei der jedesmaligen Einlage und so oft er an einen anderen Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Tranksteuer von 30 Xr. per Ohm und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verschiedenen Klassen unterworfen.

Bei der Einfuhr von Preußischen Produkten in diejenigen Großherzoglich-Hessischen Städte, in welchen städtische Oktroiabgaben bestehen, so wie bei der Einfuhr Hessischer Produkte in Preußische Städte, wo Kommunalauflagen bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichartigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

Artikel 10.

Die an den Königlich-Preußischen Zollstätten eingehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Königlich-Preußischen, die an den Großherzoglich-Hessischen Zollstätten eingehenden aber bis dahin in die Großherzoglich-Hessischen Kassen. Aus diesen Gefällen werden vorzugsweise die Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Zolldienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, deren Kosten von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung getragen werden und das bei der Abrechnung sich herausstellende Guthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abtheilung unverzüglich durch baare Zahlung berichtigt werden.

Artikel 11.

Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Großherzogthume Hessen werden nach Preußischem Fuße regulirt, und der Preußischen Regierung in einem zweiten Exemplar jährlich mitgetheilt; sie umfassen alle Kosten, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Lokalverwaltungskosten, als durch die Aufsicht an den Grenzen und im Innern und durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den beiderseitigen Ministerien statt finden, soll von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Artikel 12.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der beiderseitigen hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Gesandten, eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht. Eben so wenig anrech-

nungs-

nungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder aufgehobenen Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen. Uebrigens bleibt es jedem der beiden kontrahirenden Theile unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen, dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon wären zu erheben gewesen, demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Artikel 13.

Beide kontrahirende Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staat durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staat deshalb keine weiteren Abgaben entrichten sollen.

Artikel 14.

Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete und bilden also kein Objekt der gemeinschaftlichen Abtheilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen sollen periodische Uebersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 15.

In dem Großherzogthume Hessen bleiben die Straferkenntnisse über Zollvergehen zwar, wie bisher, den gewöhnlichen Gerichten überlassen, sie werden jedoch durch einen für die Zolldirektion zu Darmstadt besonders anzustellenden Fiskal, im Interesse der Verwaltung betrieben werden.

Artikel 16.

Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen und bilden also keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben. Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, denselben zu entlassen und es soll in Beziehung auf die desfallsigen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in beiden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn sie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, beachtet werden.

Artikel 17.

Zur Vollziehung des gemeinschaftlichen Zollgesetzes und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Großherzogthume Hessen soll zu Darmstadt eine aus dem Direktor und zwei Räthen bestehende, dem dortigen Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Zolldirektion gebildet, und, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung, gleichförmig mit den Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet werden.

Die Königlich-Preußische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirektion, und in sofern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß erhalten und an denselben Antheil zu nehmen befugt seyn.

Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirektion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirektion an das Großherzoglich-Hessische Finanzministerium zu berichten, welches alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor seiner definitiven Entscheidung sich durch Kommunikation seines Bevollmächtigten mit dem Königlich-Preußischen Bevollmächtigten in Berlin (Artikel 25.) mit der dortigen obersten Verwaltung in Einverständniß setzen wird.

Artikel 18.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich-Preußische Steuerdirektion zu Cöln.

Artikel 19.

Um ferner die Gleichförmigkeit des Verfahrens der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion zu Darmstadt mit dem der Königlich-Preußischen Steuer-Direktion zu Cöln möglichst zu sichern, soll — ohne jedoch hierdurch eine dieser Direktionen von der andern abhängig zu machen — zwischen dem Königlich-Preußischen Rath zu Darmstadt und dem Direktor zu Cöln, so wie zwischen dem Großherzoglich-Hessischen Rath zu Cöln und dem Direktor zu Darmstadt über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine beständige Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben beide Zoll-Direktionen an ihre Finanzministerien zu berichten, und es findet alsdann das Artikel 17. vorgezeichnete Verfahren Statt.

Artikel 20.

Die Königlich-Preußische Regierung ist berechtigt, jedem der neu organisirt werdenden Großherzoglich-Hessischen Haupt-Zollämter einen von ihr zu ernennenden Kontrolleur beizuordnen, der von allen Geschäften desselben und der Nebenämter, sowohl dem Abfertigungsverfahren als wie der Grenzbewachung, durch Mitkontrollirung Kenntniß zu nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken hat, allenfalls auch — nach einer näher zu bestimmenden Dienstordnung — einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen kann.

Dieselbe Befugniß bleibt der Großherzoglich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preußischen Haupt-Zollämtern vorbehalten, wo sie die Anstellung Großherzoglich-Hessischer Kontrolleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung an Königlich-Preußische Haupt-Zollämtern anzustellenden Kontrolleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten,

schreiten, welche Königlich-Preußischer Seits im Großherzogthume Hessen angestellt werden.

Artikel 21.

Beide kontrahirende Theile sind befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie periodisch visitiren zu lassen und die unvorzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Artikel 22.

Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrollirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Artikel 23.

Beide Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zollgefällen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, der Gemeinschaft von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, durch Aufrechnung ersetzt werden sollen.

Artikel 24.

Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen gegenseitig von 3 zu 3 Monaten mitgetheilt werden.

Artikel 25.

Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte aus den beiderseitigen Finanzministerien ernannt, welche jährlich einmal persönlich zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche nach Artikel 17. und 19. im Laufe des Jahres unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.

Artikel 26.

Die durch gegenwärtigen Vertrag begründete Zoll- und Handelsverbindung soll spätestens vom 1sten Juli 1828. an zur Vollziehung kommen, und bis zum letzten Dezember 1834. dauern. Sollte alsdann ein Theil aus der Vereinigung treten wollen, so ist eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich.

Unterbleibt diese Ankündigung, so wird angenommen, daß die Uebereinkunft stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert worden sey.

Artikel 27.

Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der beiderseitigen Regierungen. Sobald solche erfolgt ist, soll die Art. 3. verabredete Kommission in Thätigkeit gesetzt werden.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1143.) Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3ten Mai 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18. bis 21. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortisirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, in sofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihrentwegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6. dieser Verordnung vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papier entweder niemals Zins-Coupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, sobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniß dahin ausstellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen stehe.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Mai 1828.)

Ein gleiches Zeugniß und

daß auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorschei gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Frist anzuberaumende Ediktaltermin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 2.

Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld sich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staats-Schuldenpapiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

§. 3.

Die Ediktalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß sowohl auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhang vorgeschriebene Weise, als auch durch die in der Kabinetsorder vom 22sten Oktober 1825. bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinetsorder genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4.

Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapieres, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Akten zu verwahren ist, ein Anerkenntniß beizufügen, durch welches sie eben so, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Anerkenntniß ist so viel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papieres, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber

ge-

gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3ten Mai 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1144.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1828., die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820. hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Assekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in Meiner Order vom 11ten Juni 1826. in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1145.)

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen;
Vom 28sten April 1828.

Es wird entrichtet,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier ..... 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 4 und weniger Zugthieren	1	—
b) = 5 oder 6 =	2	—
c) = 7 oder mehreren	3	
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1	—
b) = 3 dergleichen	2	—
c) = 4 dergleichen und mehreren	3	—
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere		—
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl ..		—

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier	— =	8
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	— =	

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem ..... —

IV von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück ..... —

V von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr, aber für jede 5 Stück ..... — = 2

(Ausgegeben zu erlin den 3ten Juni 1828.)

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;
2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde rc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;
3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1830., in Wirksamkeit treten;
4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Straf-

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfählen, ingleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Be-

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28sten April 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. Bekanntmachung vom 15ten Mai 1828., den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28sten April c. a. betreffend.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner „Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen, sondern „auch bei andern Staatskommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet worden sind, zur Anwendung „gebracht werden soll." Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1sten Oktober d. J. an verfahren und das Chaussee-Geld erhoben werden soll. Berlin, den 15ten Mai 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanzminister. v. Motz.

(No. 1147.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Mai 1828., wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22sten vor. Mts., bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30sten Mai 1820. §. 2. d. und durch Meine Order vom 21sten März 1822. den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monate eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 3ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1148.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1828., die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Zur Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern, welche nach dem Berichte des Staatsministeriums, vom 26sten v. M., mit besonderer Bedrückung der ärmerern Volksklasse, namentlich der Fabrikarbeiter, in den westlichen Provinzen fortdauert, ungeachtet nach Meiner Order vom 25sten November 1826. zur Annahme Niemand verpflichtet ist, will Ich angetragenermaßen hierdurch festsetzen:

1) daß als eine Ausnahme von der Bestimmung Meiner Order vom 25sten Oktober 1821., die Brabanter Kronenthaler in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen und zwar:

der ganze zu	1 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.
halbe zu	— =	22 =	4
viertel zu	— =	11 =	1

angenommen werden sollen, jedoch mit der Bestimmung, daß sie von den Kassen nicht wieder auszugeben, sondern an die Münze abzuliefern sind;

2) daß sie bei allen Zahlungen, die nicht im größern kaufmännischen Verkehr geleistet werden, nicht höher als zu den vorbestimmten Sätzen ausgegeben werden dürfen, und daß derjenige, welcher sie zu einem höhern Kurse ausgiebt, mit einer Strafe von Fünf Silbergroschen für jeden ausgegebenen Kronenthaler belegt werden soll.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1828.)

Das Staatsministerium hat diesen Befehl, welcher zween Monate nach der Bekanntmachung zur Ausführung kommen soll, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf dessen Befolgung durch die Behörden strenge halten zu lassen.

Berlin, den 10ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1149.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1828., wornach der Erbschafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Ich genehmige auf Ihren Antrag, daß der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetze vom 7ten März 1822., von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen, zu erheben ist, von jetzt ab, nicht weiter erhoben werde und ermächtige Sie, dem gemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juni 1828.)

(No. 1150.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1828., die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Da in Folge des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungsvertrags, vom 8ten März d. J., die Gründe aufhören, aus denen Ich in Meiner Order vom 3ten Oktober 1826., für den vom Zollverband ausgeschlossenen Kreis Wetzlar-Braunfels gewisse Surrogatabgaben festgesetzt habe, und es nunmehr möglich wird, gedachtem Kreise, durch nähere Gleichstellung in den Landesabgaben mit der ganzen Monarchie, nicht nur die Wohlthat eines freiern Verkehrs mit derselben zu verschaffen, sondern ihn auch an den Vortheilen der Verbindung mit dem benachbarten Großherzogthum Hessen Theil nehmen zu lassen; so bestimme Ich hiermit auf Ihren Bericht vom 23sten vorigen Monats Folgendes:

1) Von den durch gedachte Order angeordneten Abgaben hören auf:

a) die Eingangsabgabe in der Stadt Wetzlar von den darin näher bezeichneten fremden Gegenständen, von da ab, wo der Zoll-Vereinigungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen zur völligen Ausführung kommen wird;

b) der in dem Kreise Wetzlar-Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar, angeordnete Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen und der Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften vom 1sten Juli d. J. ab.

2) Bei Aufhebung aller bereits abgeschafften, nach der vorigen Landesverfassung erhobenen landesherrlichen Abgaben, behält es sein Bewenden.

3) Dagegen kommen von dem unter 1. a. bestimmten Termin ab,

a) in dem Kreise Wetzlar-Braunfels, einschließlich der Stadt Wetzlar, wegen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben von fremden Gegenständen, dieselben Gesetze zur Anwendung, welche deshalb unter dem 26sten Mai 1818. und später für die Monarchie gegeben worden, und die in der nach dem Vertrage mit dem Großherzogthum Hessen erforderlichen Art daselbst zu verkündigen sind.

b) Auch wird die Branntwein- und Braumalz-Steuer, wie sie durch Meine Order vom 3ten Oktober 1826. für die Stadt Wetzlar angeordnet worden, in dem Kreise Wetzlar-Braunfels allgemein erhoben.

c) Wein oder Taback, welche daselbst gebaut werden sollten, werden der Versteuerung, der erste nach dem Gesetz vom 25sten September 1820., und der letzte nach Meiner Order vom 29sten März 1828. unterworfen.

4) Wegen

4) Wegen der Salzabgabe verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.

5) In Hinsicht auf den Verkehr mit ausländischen Waaren im Kreise und auf den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen der Monarchie, setze Ich die Bestimmungen gedachter Order vom 3ten Oktober 1826., von dem unter 1. a. angegebenen Termin ab, außer Kraft und es treten deshalb die allgemein gesetzlichen, so wie in Bezug auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen die vertragsmäßigen Verhältnisse ein.

Ich überlasse Ihnen zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen überall das Nöthige anzuordnen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die dortige Steuerverwaltung mit der Großherzoglich-Hessischen in die vertragsmäßige Verbindung zu setzen. Diese Bestimmungen haben Sie im gesetzlichen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 7ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1151.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juni 1828., über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30sten v. M. gern ersehen, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, daß die Klassensteuer-Pflichtigkeit, statt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1sten Januar 1829. an, erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 18ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1152.) Traité d'amitié, de navigation et de commerce entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur du Brésil. Du 9 Juillet 1827.

Au nom de la Très-Sai et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur du Brésil, également animés du désir de voir concerter les moyens d'activer et d'étendre les relations commerciales entre Leurs états respectifs, dans l'intérêt commun de Leurs sujets et à l'avantage réciproque des deux nations, et de procurer toutes les facilités et tous les encouragemens à ceux de Leurs sujets, qui ont part à ces relations, Ont nommé des plénipotentiaires, pour conclure un traité d'amitié, de navigation et de commerce, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur *de Olfers*, Son conseiller d'ambassade et chargé d'affaires à la cour impériale du Brésil, chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge; et

(No. 1152.) Uebersetzung des nebenstehenden Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrags zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien. Vom 9ten Juli 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, beseelt von gleichem Wunsche einer Verständigung über die Mittel, um im gemeinschaftlichen Interesse Ihrer Unterthanen und zum gegenseitigen Nutzen beider Nationen die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu beleben und zu erweitern, und Ihren hiebei betheiligten Unterthanen alle und jede Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, haben zum Abschlusse eines Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrages Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn von Olfers, Allerhöchstihren Legations-Rath und Geschäftsträger am Kaiserlich-Brasilischen Hofe, des Königl. rothen Adler-Ordens Ritter; und

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Juli 1828.)

Sa Majesté l'Empereur du Brésil: Leurs Excellences Messieurs, le Marquis *de Queluz*, conseiller d'état, sénateur de l'Empire, grand-croix de l'ordre impérial du Cruzeiro, commandeur de l'ordre du Christ, ministre-secrétaire d'état des affaires étrangères; le Vicomte *de St. Leopoldo*, conseiller d'état, Sénateur et Grand de l'Empire, officier de l'ordre impérial du Cruzeiro, chevalier de l'ordre du Christ, ministre-secrétaire d'état de l'intérieur; et le Marquis *de Maceyò*, du conseil de Sa Majesté l'Empereur, gentilhomme de la chambre impériale, commandeur de l'ordre du Christ, officier de l'ordre impérial du Cruzeiro, chevalier des ordres de la Tour et Epée et de St. Jean de Jérusalem, lieutenant-colonel de l'état-major, ministre-secrétaire d'état de la marine;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien Ihre Excellenzen den Marquis v. Queluz, Allerhöchst-Ihren Staatsrath, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Komthur des Christordens, Minister-Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten; den Vicomte von San Leopoldo, Allerhöchst-Ihren Staatsrath, Senator und Großen des Reichs, Offizier des Kaiserlichen Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter des Christordens, Minister-Staatssekretair des Innern; und den Marquis v. Maceyò, Allerhöchst-Ihren Rath und Kammerherrn, Komthur des Christordens, Offizier des Kaiserl. Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter der Orden vom Thurm und Schwerdt, und vom Heiligen Johannes von Jerusalem, Obrist-Lieutenant vom Generalstabe, Minister-Staatssekretair des Seewesens;

Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté et conclu les articles suivans:

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1. Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, Leurs héritiers et successeurs, et entre Leurs sujets de tous territoires, sans exception de personne ni de lieu.

Art. 1. Es soll beständiger Friede und ewige Freundschaft seyn zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Brasilien, Ihren Erben und Nachfolgern, und zwischen Ihren Unterthanen aller Gebiete, ohne Ausnahme der Person und des Orts.

Art. 2. Les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, en restant soumis aux lois du pays, jouiront en leurs personnes et biens

Art. 2. Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte sollen, obwohl den Landesgesetzen unterworfen, für ihre Personen und Güter im ganzen

dans toute l'étendue des territoires de l'autre des mêmes droits, privilèges, faveurs et exemptions, qui sont ou seroient accordés aux sujets de la nation la plus favorisée. Ils ne seront point assujettis aux visites et recherches arbitraires, ni à aucun examen ou investigation de leurs livres et papiers sous quelque prétexte que ce soit. Dans le cas de trahison, contrebande ou autres crimes, dont les lois des pays respectifs font mention, les recherches, visites, examens et investigations ne pourront avoir lieu qu'avec l'assistance du magistrat compétent, et en présence du consul de la nation, à qui appartiendra la partie prévenue, du vice-consul ou de son délégué, en cas qu'il y en ait sur les lieux.

Umfange der Gebiete der anderen Macht derselben Rechte, Vorrechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Unterthanen der begünstigtesten Nation zugestanden worden sind, oder werden möchten. Sie können weder willkührlichen Haussuchungen und Nachforschungen, noch irgend einer Prüfung und Untersuchung ihrer Bücher oder Papiere, unter welchem Vorwande es auch sey, unterworfen werden. Im Falle des Verrathes, des Schleichhandels oder anderer strafbaren Vergehen, deren die respektiven Landesgesetze erwähnen, dürfen Haussuchungen und Nachforschungen, so wie Prüfungen und Untersuchungen der Bücher und Papiere nur unter dem Beistande der kompetenten Behörde und in Gegenwart des Konsuls der Nation, welcher der beschuldigte Theil angehört, des Vice-Konsuls, oder seines Substituten, vorausgesetzt, daß dergleichen an dem Orte vorhanden sind, Statt finden.

Art. 3. En cas de mésintelligence ou de rupture entre les deux Puissances (puisse Dieu ne le permettre jamais!) lequel cas ne sera réputé exister, qu'après le rappel ou le départ des agens diplomatiques respectifs, les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, résidant dans les domaines de l'autre, pourront y rester pour leurs affaires, sans être gênés en quelque manière que ce soit, tant qu'ils continueront à se comporter pacifiquement, et à ne commettre aucune offense contre les lois. Dans le cas cependant, où ils se rendroient suspects par leur

Art. 3. Im Falle eines Mißverständnisses oder Bruches zwischen den beiden Mächten (den Gott nie zulassen wolle!) welcher Fall nur nach Zurückberufung oder Abreise der gegenseitigen diplomatischen Agenten als wirklich eingetreten anzusehen seyn wird, sollen die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, die in den Besitzungen der Anderen wohnen, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten daselbst verbleiben dürfen, ohne auf irgend eine Weise behelligt zu werden, so lange sie fortfahren, sich ruhig zu verhalten, und sich keine Uebertretungen der Gesetze zu erlauben. Sollten sie jedoch durch ihr Betragen sich verdächtig machen,

conduite, ils seront sommés de sortir du pays, et il leur sera accordé un terme pour se retirer avec leurs biens, qui n'excédera pas huit mois.

so werden sie aufgefordert werden, das Land zu verlassen, und es wird ihnen eine Frist, sich mit ihrem Eigenthum zu entfernen, bestimmt werden, welche nicht über 8 Monate ausgedehnt zu werden braucht.

Art. 4. Les individus accusés dans les états de l'une des Hautes Puissances contractantes, des crimes de haute trahison, félonie, fabrication de fausse monnoye ou du papier qui la représente, ne recevront point de protection dans les états de l'autre, mais au contraire en seront expulsés, aussitôt qu'Elle en sera requise par le Gouvernement respectif. — Les individus, qui déserteroient du service de mer ou de terre d'une des Hautes Puissances contractantes ne seront pas reçus dans les états de l'autre, mais seront arrêtés et remis sur la réclamation des agens consulaires respectifs.

Art. 4. Die, in den Staaten der einen von beiden hohen kontrahirenden Mächten der Verbrechen des Hochverraths, der Felonie, der Verfertigung falscher Münze oder des dieselbe vertretenden Papiers angeklagten Individuen, sollen in den Staaten der anderen Macht keinen Schutz erhalten, sondern vielmehr auf Ansuchen des respektiven Gouvernements sofort daraus weggewiesen werden. — Die Individuen, welche aus dem Land- oder Seedienste der einen der hohen kontrahirenden Mächte entweichen, sollen in den Staaten der Anderen nicht aufgenommen, sondern auf Reklamation der respektiven Konsular-Agenten verhaftet und ausgeliefert werden.

Art. 5. Les agens diplomatiques et consulaires de chacune des Hautes Puissances contractantes jouiront selon leur grade dans les états de l'autre des mêmes faveurs, honneurs, privilèges, immunités, exemptions de droits et de charges, qui sont ou seront accordés aux agens de la nation la plus favorisée.

Il reste entendu, que les agens consulaires ne pourront entrer dans l'exercice de leurs fonctions sans l'approbation préalable du Souverain, dans les états duquel ils seront employés.

Art. 5. Die diplomatischen und Konsular-Agenten einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, sollen nach Verhältniß ihres Ranges in den Staaten der anderen Macht derselben Begünstigungen, Ehren, Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen von Rechten und Lasten genießen, welche den Agenten der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder noch zugestanden werden möchten.

Es versteht sich, daß die Konsular-Agenten nicht ohne vorgängige Genehmigung des Souverains, für dessen Staaten sie ernannt sind, in Ausübung ihrer Funktionen treten können.

Art. 6. Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce entre les sujets respectifs des Hautes Puissances contractantes, tant en navires Prussiens qu'en navires Brésiliens, dans tous les ports, baies, anses, mouillages, villes et territoires appartenant aux Hautes Puissances contractantes.

Il en est excepté toutefois les articles réservés respectivement aux deux couronnes, de même que le cabotage et le commerce côtier.

Art. 7. Les bâtimens des sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, qui entreront dans les ports et mouillages de l'autre, ou qui en sortiront, ne seront assujettis à aucuns droits ou charges de quelque nature qu'ils soyent, autres ou plus considérables, que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires de la nation la plus favorisée à leur entrée dans ces ports et mouillages ou à leur sortie.

Art. 8. Tous les produits, marchandises et articles quelconques, qui sont de production, manufacture et industrie des sujets et territoires d'une des Hautes Puissances contractantes, importés directement ou indirectement des états de cette Puissance dans les états de l'autre, tant en navires Prussiens que Brésiliens, paieront généralement et uniquement les mêmes droits, que paient ou viendroient à payer les sujets de la nation

Art. 6. Es soll zwischen den respektiven Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels, sowohl mittelst Preußischer als mittelst Brasilischer Schiffe, in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen, Städten und Gebieten der hohen kontrahirenden Mächte Statt finden.

Ausgenommen hievon sind jedoch die den beiden respektiven Kronen vorbehaltenen Handels-Artikel, so wie die Küstenfahrt und der Küstenhandel.

Art. 7. Die Schiffe der Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, welche in die Häfen oder Ankerplätze der anderen einlaufen oder aus denselben auslaufen, sollen keinen andern oder höhern Abgaben und Lasten, welcher Art auch immer sie seyn mögen, unterworfen seyn, als denjenigen, welche den Schiffen der begünstigtesten Nation bei ihrem Einlaufen in diese Häfen und Ankerplätze oder beim Auslaufen aus denselben gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 8. Alle Erzeugnisse, Waaren und Artikel jedweder Art, welche der Produktion, Manufaktur und Industrie der Unterthanen und Gebiete einer der hohen kontrahirenden Mächte angehören, und auf direktem oder indirektem Wege aus den Staaten dieser Macht in die Staaten der anderen, sowohl auf Preußischen als auch auf Brasilischen Schiffen eingeführt werden, sollen einzig nur dieselben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtesten Nation in Gemäßheit des

la plus favorisée, conformément au tarif général des douanes.

Il est convenu, qu'en parlant de nation la plus favorisée, la nation Portugaise ne devra pas servir de terme de comparaison.

Lorsque les dites marchandises n'auront pas une valeur déterminée dans le tarif, l'expédition en douane s'en fera sur facture, ou sur une déclaration de leur valeur, signée de la partie qui les importera: mais dans le cas, où les officiers de la douane, chargés de la perception des droits, auroient lieu de soupçonner fautive cette évaluation, ils auront la liberté de prendre les objets ainsi évalués, en payant dix pour cent en sus de la dite évaluation; et ce dans l'espace de quinze jours, à compter du premier jour de la détention, et en restituant les droits payés.

Les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes jouiront pour le payement des droits, frais et dépenses quelconques de douanes dans les états de l'autre, des mêmes avantages, que les indigènes, de manière que les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse pourront être signataires des douanes du Brésil avec les mêmes conditions et sûretés que les sujets Brésiliens et vice versa.

Art. 9. Les produits et marchandises dépêchés pour la réexportation ou le transbordement, paieront réciproquement les mêmes droits que paient ou viendroient à payer les sujets de la nation la plus favorisée.

allgemeinen Zolltarifs entrichten, oder künftig entrichten werden.

Man ist übereingekommen, daß wenn von der begünstigtesten Nation die Rede ist, die Portugiesische Nation nicht als Maaßstab der Vergleichung dienen soll.

Wenn die gedachten Waaren im Zolltarife keine bestimmte Evaluation haben, so soll die Einklarirung im Zolle nach der Faktura, oder nach einer von der einführenden Parthei unterzeichneten Angabe des Werthes geschehen; sollten jedoch die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Zollbeamten Ursache haben, solche Werth-Angabe für unrichtig zu halten, so soll es ihnen frei stehen, die so evaluirten Gegenstände binnen 14 Tagen nach deren Anhaltung gegen Zahlung des angegebenen Werths mit einem Aufschlage von zehn Prozent, und unter Zurückerstattung der erlegten Abgaben an sich zu nehmen.

Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, werden in Betreff der Zahlung aller Zoll-Abgaben, Unkosten und Spesen in den Staaten der anderen, derselben Vortheile, wie die Eingebornen genießen, so daß die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen Assignanten der Brasilischen Zoll-Aemter seyn können, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten, wie die Brasilischen Unterthanen und umgekehrt.

Art. 9. Die Produkte und Waaren, welche zur Wiederausfuhr oder Umladung klarirt werden, sollen gegenseitig dieselben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtesten Nation jetzt entrichten oder künftig entrichten werden.

Les produits et marchandises sauvés d'un bâtiment naufragé ne seront pas assujettis à payer les droits, excepté quand ils seront dépêchés pour la consommation.

Il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce, dont la sortie des ports des deux états est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages, que l'exportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre état.

Art. 10. Tous les produits et marchandises, exportés directement ou indirectement du territoire de l'une des Hautes Puissances contractantes pour les états de l'autre, seront accompagnés de certificats d'origine, signés par le consul de celle-ci, ou par les autorités compétentes du pays, en cas qu'il n'y ait pas d'agent consulaire.

Art. 11. S'il arrive que l'une des Hautes Puissances contractantes soit en guerre avec quelque puissance, nation ou état, les sujets de l'autre pourront continuer leur commerce et navigation avec ces mêmes états, excepté avec les villes ou ports, qui seroient bloqués ou assiégés par terre ou par mer.

Mais dans aucun cas ne sera permis le commerce des articles réputés contrebande de guerre, tels que canons, mortiers, fusils, pistolets, grenades, saucisses, affûts, baudriers, poudre, salpêtre, casques et autres instrumens quelconques fabriqués à l'usage de la guerre.

Die aus einem Schiffbruche geretteten Produkte und Waaren sind der Entrichtung der Eingangs-Abgaben nicht unterworfen, ausgenommen wenn sie für den innern Verbrauch einklarirt werden.

Für alle Waaren und Gegenstände des Handels, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen dieselben Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden, die Ausfuhr möge auf Schiffen des einen oder des andern Staates erfolgen.

Art. 10. Alle Produkte und Waaren, welche aus dem Gebiete der einen der hohen kontrahirenden Mächte nach den Staaten der anderen auf direkte oder indirekte Weise ausgeführt werden, sollen mit Ursprungs-Zeugnissen, vom Konsul der letztern Macht, oder, in Ermangelung eines Konsular-Agenten, von der kompetenten Behörde des Landes unterzeichnet, versehen seyn.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß eine der hohen kontrahirenden Mächte mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen der anderen Macht ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesen Staaten fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären.

In keinem Falle soll der Handel mit den für Kriegs-Kontrebande erachteten Gegenständen erlaubt seyn, als da sind; Kanonen, Mörser, Gewehre, Pistolen, Granaten, Zündwürste, Laffetten, Wehrgehänge, Pulver, Salpeter, Helme und andere zum Gebrauche im Kriege verfertigte Werkzeuge irgend einer Art.

Art. 12. Le présent traité sera en vigueur pendant dix ans à dater du jour de la ratification, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une ou l'autre des Hautes Puissances contractantes aura annoncé à l'autre son intention de le terminer.

Art. 13. Les langues Portugaise et Française ayant été exclusivement employées dans la rédaction du présent traité, il est reconnu par les Hautes Puissances contractantes, que cet emploi exclusif des deux langues ne tirera point à conséquence pour l'avenir.

Art. 14. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Rio de Janeiro dans l'espace de huit mois à compter du jour de la signature ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, l'ont signé de leur main, et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le neuf Juillet, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-sept.

(L. S.) *de Olfers.*
(L. S.) Marquez *de Queluz.*
(L. S.) Visconde *de S. Leopoldo.*
(L. S.) Marquez *de Maceyò.*

Art. 12. Gegenwärtiger Traktat soll vom Tage der Ratifikation ab, zehn Jahre hindurch gültig seyn, und über diesen Zeitpunkt hinaus, bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte der anderen ihre Absicht, denselben aufzuheben erklärt haben wird.

Art. 13. Da die Portugiesische und Französische Sprache bei der Redaktion dieses Traktates ausschließlich gebraucht worden sind, so ist es von den hohen kontrahirenden Mächten anerkannt worden, daß dieser ausschließliche Gebrauch der gedachten beiden Sprachen keine Folgerungen für die Zukunft nach sich ziehen soll.

Art. 14. Der gegenwärtige Traktat soll ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen innerhalb acht Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wenn es seyn kann noch früher, in Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Brasilien, kraft ihrer Vollmachten denselben unterzeichnet, und ihn mit ihren Wappen versehen lassen.

So geschehen zu Rio de Janeiro am neunten Juli, im Jahre des Heils Eintausend achthundert und sieben und zwanzig.

(L. S.) v. Olfers.
(L. S.) Marquis v. Queluz.
(L. S.) Vicomte v. San Leopoldo.
(L. S.) Marquis v. Maceyò.

Nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags, dessen Ratifikations-Urkunden am 21sten April 1828. zu Rio de Janeiro ausgewechselt worden sind, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten noch den nachfolgenden, Kaiserlich-Brasilischer Seits bereits mit dem Vertrage selbst bekannt gemachten Zusatz-Artikel abgeschlossen:

Article additionnel

au traité d'amitié, de navigation et de commerce du 9. Juillet 1827., conclu et signé à Rio de Janeiro le 18. Avril 1828. par les mêmes plénipotentiaires.

Article.

L'intention bien sincère des Hautes Puissances contractantes étant, de donner toute la liberté possible au commerce par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basée sur des principes équitables, on est convenu, que tous les avantages de navigation et de commerce, qui sont ou seront concédés par une des Hautes Puissances contractantes à une ville, nation ou à un état quelconque, à l'exception de la nation Portugaise, seront de fait et de droit accordés aux sujets de l'autre, de la même manière que si ces concessions étoient insérées mot à mot dans le traité susmentionné, en observant toutefois les conditions, sous lesquelles ces avantages auroient été concédés.

Il est convenu, que le présent article additionnel aura la même force et valeur, que s'il avoit été inséré mot à mot dans le traité du 9. Juillet 1827.

(Uebersetzung.)

Zusatz-Artikel

zu dem Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 9ten Juli 1827., geschlossen und unterzeichnet zu Rio de Janeiro durch dieselben Bevollmächtigten.

Artikel.

Da es die aufrichtige Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, durch Annahme eines Systems vollkommener, auf billigen Grundsätzen beruhender Gegenseitigkeit dem Handel alle mögliche Freiheit zu gewähren: so ist man übereingekommen, daß alle Schifffahrts- oder Handels-Vortheile, welche von einer der beiden hohen kontrahirenden Mächte irgend einer Stadt, einer Nation oder einem Staate, mit Ausnahme der Portugiesischen Nation, bewilligt seyn, oder künftig bewilligt werden sollten, hierdurch auch den Unterthanen der anderen Macht eben so, als ob diese Vortheile in den obengedachten Vertrag wörtlich aufgenommen wären, jedoch unter den Bedingungen, unter welchen ihre Bewilligung erfolgt ist, zugestanden seyn sollen.

Es ist verabredet worden, daß der gegenwärtige Zusatz-Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob er Wort für Wort in den Vertrag vom 9ten Juli 1827. eingerückt wäre.

En foi de quoi les plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, ont signé le présent article de leur main, et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le dix-huit d'Avril, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-huit.

(L. S.) *de Olfers.*
(L. S.) Marquez *de Queluz.*
(L. S.) Visconde *de S. Leopoldo.*
(L. S.) Marquez *de Maceyò.*

Deß zur Urkunde haben die Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Brasilien kraft ihrer Vollmachten, den gegenwärtigen Artikel unter Beidrückung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geschehen zu Rio de Janeiro am achtzehnten April im Jahre des Heils Eintausend achthundert und acht und zwanzig.

(L. S.) v. Olfers.
(L. S.) Marquis v. Queluz.
(L. S.) Vicomte v. San Leopoldo.
(L. S.) Marquis v. Maceyò.

(No. 1153.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juni 1828., die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Berichte vom 9ten v. M., wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justiz-Ministerium unter dem 22sten August 1823. an die Gerichts-Behörden erlassene Zirkular-Verfügung dahin:

I. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen;

II. daß bei den in Groß-Britannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandschaft oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

III. daß die Verfügung unter I. auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundes-Staaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeß-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

Berlin, den 4ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen v. Bernstorff und Grafen v. Danckelman.

(No. 1154.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni d. J., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten d. M., hiedurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Potsdam, den 30sten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1155.)

(No. 1155.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1828., betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

Aus den in Ihrem Berichte vom 27sten v. M. enthaltenen Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß die öffentlichen Papiere aller Art, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes vom 24sten März 1812., die Vermögens- und Einkommensteuer betreffend, im Umlauf befanden und der Vermögenssteuer zu unterwerfen gewesen wären, jedoch nicht mit dem Stempel bedrückt sind, den die Deklaration vom 13ten Juli 1812. zum Beweise der Versteuerung erfordert, von weitern Nachforschungen dieserhalb entbunden, und weder im Umlauf noch in der Zinsenerhebung beschränkt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

Teplitz, den 14ten Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1156.)

(No. 1156.) Deklaration vom 10ten Juni 1828., die Verlängerung der mit dem Königlich-Niederländischen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossenen Kartel-Konvention betreffend.

Déclaration.

Les gouvernemens de Prusse et des Pays-bas étant convenus de prolonger, sauf quelques articles, auxquels l'on apportera des modifications, la convention de Cartel, qu'ils ont conclue le 11. Juin 1818., Je soussigné déclare au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse, que cette Convention est censée prolongée pour six années, à dater du 1er Janvier de l'année présente, et que ses dispositions sont maintenues, à la réserve de celles, contenues aux articles 2. et 3. de la dite Convention, la teneur desquels sera dorénavant la suivante:

Article 2.

Seront réputés déserteurs non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les réfractaires, c. a. d. les individus, qui, appelés, ou dans le cas d'être appelés au service actif de la Landwehr, de la Milice Nationale, ou de toute autre branche militaire quelconque, ne se rendraient pas à l'appel, ou chercheraient à s'y soustraire en se réfugiant sur le territoire de l'autre des Hautes Parties contractantes.

Uebersetzung der Deklaration.

Nachdem das Königlich-Preußische und das Königlich-Niederländische Gouvernement dahin übereingekommen sind, die unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossene Kartel-Konvention, mit Vorbehalt einiger Abänderungen, zu verlängern; so erklärt der Unterzeichnete hierdurch: daß die gedachte Konvention, als vom 1sten Januar d. J. ab, auf sechs Jahre verlängert anzusehen ist, und daß die Bestimmungen derselben, mit Ausnahme der in den Artikeln 2. und 3. enthaltenen, deren Fassung künftig folgende seyn wird, aufrecht erhalten werden sollen.

Artikel 2.

Als Deserteure werden nicht allein die Militairpersonen ohne Unterschied der Waffe und des Grades, welche ihre Fahnen verlassen, sondern auch die ausgetretenen Militairpflichtigen, d. h. diejenigen Individuen angesehen, welche, zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der National-Miliz oder bei irgend einem anderen Zweige des Militairdienstes einberufen oder in dem Falle, einberufen zu werden, sich auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, oder sich dieser Einstellung zu entziehen suchen, indem sie sich auf das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile flüchten.

Article. 3.

Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition, qui pourra être demandée en vertu des présentes:

a) les individus nés sur le territoire de l'Etat, dans lequel ils auront cherché un asile, et qui, n'ayant point acquis de domicile fixe dans l'autre Etat d'après les lois et règlemens réciproquement en vigueur, ne feroient, en désertant, que rentrer dans leur pays natal;

b) les individus qui, bien que nés dans l'Etat qu'ils quittent, auroient établi leur domicile dans celui, ù ils se sont retirés, selon les lois et règlemens qui à cet égard y sont en vigueur;

c) les individus qui, soit avant soit après leur désertion, se sont rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y a lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays, où ils résident.

Néanmoins en ce cas l'extradition aura lieu, après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Les engagemens civils, qu'un déserteur pourroit avoir contractés dans

Artikel 3.

Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen:

a) Individuen, welche in dem Staate, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind, in dem anderen Staate aber, nach den gegenseitig in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, noch kein bestimmtes Wohnsitzrecht erworben hatten, und die sonach vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche, obwohl sie in dem Staate, den sie verlassen haben, geboren sind, doch in dem anderen Staate, wo sie eine Zuflucht gesucht, einen bestimmten Wohnsitz nach den dieserhalb daselbst in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, erworben haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung Statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verpflichtungen, die ein Deserteur im Staate des andern Sou-

l'Etat de l'autre Souverain, ne pourront dans aucun cas motiver le refus de son extradition.

En foi de quoi la présente déclaration, qui sera échangée contre un acte correspondant du Gouvernement des Pays-bas, a été signée par Moi, Ministre d'Etat et du Cabinet de Sa Majesté le Roi de Prusse, et munie du sceau Royal.

Fait à Berlin, le 10. Juin 1828.

(L. S.) *Bernstorff.*

verains eingegangen seyn möchte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Urkundlich ist gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Niederländischen Gouvernements ausgewechselt werden soll, von dem unterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 10ten Juni 1828.

(L. S.) Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende von dem Königlich-Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolck von Soelen, unterm 5ten Juli 1828. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24sten Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1157.) Ministerial-Erklärung vom 13ten Juli 1828., über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von dem Senate der freien Hanseestadt Hamburg die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, eine besondere Verordnung, durch welche der Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße in der Stadt Hamburg gänzlich verboten wird, erlassen worden, und diese Verordnung in ganz gleicher Maaße auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger in den Königlich-Preußischen Staaten Anwendung finden soll;

daß das Verbot wider den Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in der freien Hanseestadt Hamburg ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten August 1828.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Senate der freien Hanseestadt Hamburg vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 13ten Juli 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, und nur mit besonderer Rücksicht auf eine mittlerweile publizirte Verordnung wider den Nachdruck vom 4ten Juli d. J., von dem Senate der freien Stadt Hamburg unterm 25sten Juli 1828. ausgefertigte Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten August 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1158.) Gesetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2ten August 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815. geführten Kriege eine Reihe von Jahren verflossen ist, und sowohl dadurch, als durch die besonderen ungewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen sind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist: so verordnen Wir für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806 bis 1815. geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sey.

§. 2.

Es erstreckt sich dies nicht bloß auf die eigentlichen Militairpersonen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3.

Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen seyn möchte.

§. 4.

Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen: daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

 §. 5.

§. 5.

Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todes-Erklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6.

Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Zivilstandes aussprechen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2ten August 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Kriegsminister:

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman. v. Schöler.

Beglaubigt: Friese.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1159.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzogen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17ten Juli 1828.

Um den Abschluß des Vertrages, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse, zwischen Preußen einerseits, und den Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen andererseits, zu erleichtern, haben Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, die Herzöge zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, Sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen traktatenmäßig zustehenden Elbzolles, besondere Bestimmungen zu treffen, und zu dem Ende durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse; und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Köthenschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

nachstehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung, verabreden lassen:

Artikel 1.

Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Preußische Gebiet eingeführt zu werden, oder

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten September 1828.)

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Roßlau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das Preußische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den Preußischen Elbzollstellen noch an denen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Von diesen ist der Elbzoll und zwar in seinem vollen Satze, wie er Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, auch ferner an den Preußischen Zollstellen zu entrichten.

Artikel 2.

Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem Preußischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessausche Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Preußischen Gebiete eingehen, oder

c) im Preußischen Gebiete eingeladen worden sind, und durch das Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessausche Gebiet in das Preußische oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmäßige Elbzoll an den beiderseitigen Zollstellen nicht erhoben werden.

Artikel 3.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preußischen und Anhaltschen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Artikel 4.

An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitions-Gebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf der Elbe, welche Preußen, in Folge des besondern

Ver-

Vertrags mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles wird Preußen unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, statt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen, nach dem Tarif vom 31sten Dezember 1826., bestimmt sind, erheben lassen.

Desgleichen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog von Anhalt-Köthen, in den Fällen, wo Preußischer Seits nur das gedachte Schleusengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermäßigen, daß die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Kosten nicht übersteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf Vier gute Groschen von dem Schiffe, für welche dasselbe gesenkt wird, bestimmen.

Artikel 6.

Die etwa noch erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Unterschleifen, sollen zwischen dem Königlich-Preußischen General-Direktor der Steuern und der betreffenden Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Artikel 7.

In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche der heute unterzeichnete Haupt-Vertrag, wegen der gegenseitigen Verkehrsfreiheit und der Anschließung der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau an das Preußische System der indirekten Steuern, aufstellt.

Artikel 8.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zugleich mit dem ebenerwähnten Haupt-Vertrage zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und auch gleich-

zeitig binnen einer 14tägigen Frist, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.	Ludwig Albert.	Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August c., ingleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828. ratifizirt worden.

(No. 1160.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17ten Juli 1828.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, den bisherigen so nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen und den daraus entstandenen Beschwerden der Unterthanen, auf eine gründliche Weise abzuhelfen beschlossen, dieser Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der Länder Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Systeme der indirekten Steuern zu erreichen ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Anhalt-Köthenschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Anhalt-Dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

unter Vorbehalt der beiderseitigen Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft verabreden und abschließen lassen.

Artikel 1.

Da die Freiheit des Verkehrs wesentlich auf der Uebereinstimmung der Grundsätze in Absicht der Besteuerung der im Verkehr befindlichen Gegenstände beruht, so treten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau auf die Dauer von sechs Jahren und unbeschadet aller Ihrer Hoheitsrechte, für Höchst-Ihre Lande — mit Ausschluß der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen hohen Grafschaft Warmedorff und der Anhalt-Dessauschen Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, über deren Anschließung an das Preußische indirekte Steuersystem besondere Verträge eingegangen werden sollen — der Preußischen Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs-

gangs- und Durchgangs-Abgaben, wie solche in dem Gesetz vom 26sten Mai 1818. und in den seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen enthalten ist, oder künftig noch durch Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche in Höchst-Ihrem Namen in den beiden Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau verkündiget seyn wird, von den Herzoglichen Behörden genau vollzogen werden soll.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, werden daher unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die in Folge des Beitritts zu verkündigenden Verordnungen und die damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen für die Zoll-Verwaltung ausarbeiten und durch einen Kommissarius dem Königlich-Preußischen General-Direktor der Steuern mittheilen lassen, damit die Bemerkungen, welche dieser dabei zu machen sich veranlaßt finden sollte, angemessen berücksichtigt werden können.

Künftige, das Anhaltsche Interesse berührende, Abänderungen der Grundsätze des Preußischen Gesetzes vom 26sten Mai 1818., und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Deklarationen, sollen jedoch in den Herzoglich-Anhalt-Kothenschen und Anhalt-Dessauschen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist.

Artikel 2.

Da mit Zustimmung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, dem von Höchstdenselben erklärten Beitritt zu der Preußischen Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben die Wirkung gegeben werden soll, daß auch von allen auf der Elbe zum Bedarf der betreffenden Anhaltschen Lande eingehenden fremden steuerbaren Waaren, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wobei Sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, nach Maaßgabe der folgenden Artikel 1. 5. 6. und 7., die eigene Erhebung der Eingangsabgaben vorbehalten wollen, die Eingangsabgaben und von den auf demselben Wege aus Anhalt ausgehenden inländischen Waaren die Ausgangsabgaben, welchen diese unterliegen, durch die Preußischen Zollämter an der äußern Preußischen Grenze erhoben werden; so versprechen dagegen Seine Majestät der König von Preußen, daß dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses Beitritts, nach Abrechnung des auf die zur eigenen Erhebung der Eingangsabgaben Anhaltscher Seits vorbehaltenen Gegenstände fallenden Ertrags, zufließen wird, den Kassen Ihrer Hochfürstl. Durchlauchten zu Statten kommen soll.

Art. 3.

Artikel 3.

In Betracht, daß die Bestimmung des nach vorstehendem Art. 2. Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zustehenden Einkommens wesentlich von der Ermittelung des Bedarfs der Herzoglichen Lande an fremden, über die äußere Preußische Grenze eingehenden steuerbaren Waaren, und des hierauf nach dem Preußischen Tarif zu berechnenden Steuerertrages abhängt, ist man übereingekommen, daß jener Bestimmung für die nächsten 3 Jahre das Einkommen der zu dem Steuerverbande der 7 östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheile an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach einem Durchschnitte der letzten 3 Jahre dergestalt zur Grundlage dienen soll, daß Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten ein Antheil an diesem Einkommen, im Verhältniß der Bevölkerung der Anhaltschen Lande, worauf sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, zu der Bevölkerung des in dem Steuerverbande befindlichen Theils der gedachten 7 östlichen Preußischen Provinzen gewährt, und hierbei derjenige Betrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, wovon dieser Antheil zu berechnen ist, mit Rücksicht darauf, daß einestheils eine Vermehrung der Preußischen Durchgangsabgaben, welche nur als Folge des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, nicht statt findet, und daher auch hierauf eine Theilnahme an jenen Abgaben nicht zu gründen ist, anderntheils aber in den Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen von den landwärts durchgehenden Waaren eine Durchgangsabgabe nicht bezogen werden kann, zu ¾ des Sammteinkommens angenommen werden soll.

Artikel 4.

Nachstehende Waaren können, sofern sie auf der Elbe eingehen, unter den in den folgenden Artikeln 5. 6. 7. und 8. enthaltenen näheren Bestimmungen zur Selbsterhebung der davon zu entrichtenden Abgaben, unter Begleitschein-Kontrolle der Königlich-Preußischen Haupt-Zollämter zu Wittenberge und Mühlberg, ingleichen des Haupt-Steueramts zu Magdeburg, ferner abgabenfrei in die Herzoglichen Lande eingeführt werden:

1) Rum, Arrak, Franzbrannt ein und alle andere fremde Branntweine und Liqueure;
2) Wein und Weinessig;
3) Gemeines und Speise-Oel;
4) Südfrüchte aller Art, frisch und getrocknet;
5) außer-europäische Gewürze;
6) Kaffee;
7) Thee;

 8) Zucker

8) Zucker aller Art;
9) Syrup;
10) Reis;
11) Heringe;
12) Sago;
13) Kakao;
14) Taback aller Art, in Blättern und fabrizirt;
15) Russischer Talg.

Artikel 5.

Zur Erhebung der Steuern von den auf der Elbe frei eingegangenen Waaren wird bei Roßlau ein gemeinschaftlich Anhalt-Köthensches und Anhalt-Dessausches Steueramt errichtet.

Nach diesem Steueramte werden alle frei eingegangenen Waaren gebracht und, insofern die Versteuerung nicht gleich geschieht, in den mit demselben verbundenen Packhof niedergelegt.

Artikel 6.

Sobald die in diesem Packhofe lagernden Waaren in den Verkehr übergehen sollen, muß davon, ebenso wie dies bei einer Versteuerung unmittelbar nach der Ankunft der Waaren auf der Elbe geschieht, die in völliger Uebereinstimmung mit den Preußischen Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Artikel 7.

Alle im Anhaltschen Packhofe unversteuert lagernden Waaren können auch, jedoch nur auf dem Elbwege, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen alsdann bei den Preußischen Zoll-Aemtern, außer dem traktatenmäßigen Elbzolle, keiner Preußischen Abgabe.

Wegen Vermeidung von Unterschleifen mit Waaren, welche bei dem Ein- und Ausgange aus dem Packhofe durch Vertauschung oder Veränderung statt finden könnten, wird man sich gegenseitig über zweckdienliche Maaßregeln vereinigen.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten versprechen insbesondere die strengste Aufsicht über den Packhof von Seiten Ihrer Behörden führen zu lassen, nicht zu gestatten, daß eine Veränderung und Vermischung mit den in demselben lagernden Waaren, insbesondere eine weitere Umpackung oder Bearbeitung derselben, als lediglich zu ihrer Konservation nöthig ist, vorgenommen werde,

jeden

jeden entdeckten Unterschleif unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen, auch namentlich nicht nachzugeben, daß unter irgend einem Vorwande die zum Packhofe bestimmten Waaren unversteuert in Privatniederlagen oder Kellern aufbewahrt und von dort aus zur Elbe steuerfrei wieder ausgeführt werden, indem der Handel mit fremden unversteuerten Waaren ins Ausland einzig auf die im Packhofe lagernden und aus demselben wieder eingeschifften Gegenstände beschränkt seyn soll.

Artikel 8.

Die mit den Preußischen Posten nach Anhalt kommenden fremden Waaren aller Art werden im letzten Preußischen Steueramte vor der Anhaltschen Grenze revidirt und alsdann mit der Revisions-Note an die Königlichen Postämter zu Köthen, Dessau und Zerbst weiter gesandt, welche sie alsdann an die dortigen Herzoglichen Steuerbeamten zur Auslieferung an die Empfänger gegen Erlegung der vollen Tarifsteuer übergeben. Der dafür eingehende Steuerertrag fließt dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu, und wird auf den jährlichen Steuerantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzoll hat es bei dem heute besonders abgeschlossenen Vertrage sein Bewenden.

Artikel 10.

Alljährlich findet eine Abrechnung wegen des Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zu gewährenden Steuerantheils durch eine gemeinschaftliche Kommission statt.

Diese ermittelt zuvörderst, was von den im Laufe des Jahres abgabenfrei über die Preußischen Hauptämter Wittenberge, Mühlberg und Magdeburg nach dem Anhaltschen Steueramte Roßlau eingegangenen Waaren von dort auf der Elbe wieder ausgeführt worden ist, was sich davon noch in dem Packhofe im Bestande befindet und was daher als Steuerbetrag für Waaren, welche zum Verbrauch ausgegeben worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche auf der Post eingegangen, zu berechnen ist.

Was nach Abzug dieses Steuerertrages an dem Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten gebührenden jährlichen Einkommen noch fehlt, soll sofort aus der Königlichen-Preußischen Provinzial-Steuerkasse zu Magdeburg ergänzt werden.

Artikel 11.

Da nach vorstehenden Bestimmungen alle zum innern Verbrauch aus dem Auslande einkommenden Waaren in den Anhaltschen Landen eben so besteuert werden,

werden, als im Preußischen, so versichern Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, Ihren Unterthanen gegenseitig völlig freien und ungestörten Verkehr mit den gedachten Waaren dergestalt zu, daß die innerhalb des ganzen, von der Preußischen Zolllinie an der äußern Grenze des Preußischen Staats eingeschlossenen Bezirks, mit Inbegriff des dem Preußischen Steuerverbande schon früher beigetretenen Herzogthums Bernburg, von den betreffenden Unterthanen zu verführenden Waaren, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Artikel 12.

Auch in Absicht aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst soll diese Freiheit des gegenseitigen Verkehrs (Art. 11.) in der Regel Statt finden. Nur in Beziehung auf Branntwein, Bier, Essig und Tabacksblätter, welche in Preußen und Anhalt erzeugt werden, behält man sich gegenseitig vor, bei dem Uebergang jener Artikel aus dem einen Gebiet in das andere, diejenige volle Steuer zu erheben, welche auch auf den eigenen inländischen Erzeugnissen dieser Art ruht oder auf dieselben gelegt werden möchte; jedoch ist den Herzoglichen Unterthanen verstattet, die in den Herzoglich-Anhaltschen Ländern erzeugten Tabacksblätter sowohl landwärts als auf der Elbe, unter gehöriger Sicherheitskontrole, abgabenfrei über die Preußischen Grenzen auszuführen.

Von Mehl, Getreide und Schlachtvieh, wenn diese Gegenstände in Preußische oder Anhaltsche Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, eingeführt werden, ist diese Abgabe eben so wie von den inländischen gleichartigen Produkten zu entrichten, indem dieselben frei über die Grenze eingehen, und, sobald sie diese passirt haben, den inländischen Waaren dieser Gattung gleich geachtet werden.

Dasselbe gilt auch von den in Preußen und Anhalt erzeugten Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen, wenn sie in solche Anhaltsche Städte von Preußischen Unterthanen zu Markte gebracht werden, wo auch Inländer eine gleiche Abgabe von diesen Gegenständen zu entrichten haben.

Artikel 13.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben; so können in Folge dieser Bestimmung, auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben, sondern sind daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen. In Rücksicht des Salzes finden überdies die Bestimmungen der darüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte Anwendung, und ist

dabei

dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselben ihren Grundlagen nach so lange bestehen sollen, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 14.

Handelsverträge, welche etwa zwischen Preußen und andern Staaten abgeschlossen werden, und das Interesse der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau mit berühren, sollen in ihren Folgen den Herzoglichen Unterthanen ebenso, wie den Königlich-Preußischen, zu Statten kommen.

Artikel 15.

Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souverains werden Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle, und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königl. Preußischen und Herzoglich-Anhaltschen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern. Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zollbeamten bei den Landes- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß den Umständen nach diese Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Artikel 16.

Die Straf-Erkenntnisse über Zollvergehen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau werden von den dasigen Gerichten gefällt und vollstreckt, jedoch von einem dazu verpflichteten Fiskal, im Interesse der Verwaltung, betrieben. Zollstrafen und Konfiskate, worauf die Herzoglichen Gerichte erkennen, fallen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, der Anhaltschen Steuerkasse lediglich anheim.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht behalten Sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, hinsichtlich der von Ihren Gerichten verurtheilten Defraudanten, vor, wollen jedoch von jedem Falle, wo dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Artikel 17.

Sollte der gegenwärtige, auf einen vom 1sten Januar 1828. ab anzurechnenden Zeitraum von Sechs Jahren abgeschlossene Vertrag vor Anfang des letzten Jahres von einer oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden, so wird derselbe auf fernere Drei Jahre, und sofort stets auf Drei Jahre, als verlängert angesehen.

 Art. 18.

Artikel 18.

Wenn der gegenwärtige Vertrag zu Ende gehen, oder auch auf den Grund eines gemachten Vorbehalts schon früher seine Kraft verlieren sollte, ohne daß eine anderweite Vereinigung an seine Stelle tritt, so verbinden Sich Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die alsdann im Packhofe zu Roßlau noch lagernden Waaren nicht unversteuert ins Land übergehen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben entweder gegen die bisherige Versteuerung ihren eigenen Unterthanen ausgeliefert, oder auf der Elbe über die äußere Preußische Grenze wieder ausgeführt werden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation eingereicht, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.	Ludwig Albert.	Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16ten August c., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27sten August 1828., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28sten Juli 1828. ratifizirt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1161.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1828. nebst dem Tarif vom 18ten Juni ejusd. a., nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Ich genehmige, nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage, aus den im Berichte vom 18ten v. M. auseinandergesetzten Gründen, daß zur Erleichterung der Schifffahrt auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, die auf dem Finow- und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bisher erhobenen Kanal- und Schleusengefälle, so wie die andern Nebenabgaben an Akzidenz-Zettelgeldern u. s. w., ingleichen die bei den Stromschleusen zu Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow nach den Bestimmungen vom 11ten Junius 1816. entrichteten Schleusengelder aufgehoben werden. Nur die Brücken-Aufzugsgefälle nach den bisher Statt gefundenen Sätzen werden beibehalten. Statt der abgeschafften Gefälle soll nach dem beigefügten, von Mir heute vollzogenen, Tarif ein Schiffsgefäßgeld, auf dem Finow-Kanal bei Liebenwalde und Neustadt-Eberswalde, und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus und Brieskow, ingleichen bei den Stromschleusen von Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow erhoben werden. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Maaßregel das Erforderliche anzuordnen, und den Termin, mit welchem die neue Einrichtung eintreten soll, zeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 24sten Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Oktober 1828.)

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder und der, derselben beigefügte Tarif, werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darnach vom 1sten Januar 1829. an, verfahren werden soll.

Berlin, den 20sten September 1828.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
v. Motz.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals), erhoben werden soll.
Vom 18ten Juni 1828.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße,

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 1200 Zentnern..... Vier Thaler,
2) = = 900 ..... Drei
3) 600 ..... Zwei
4) = 200 ..... Einen
5) von kleineren Fahrzeugen.....Funfzehn Silbergroschen.

Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf und Rohr, Ziegeln, Bau- und Pflastersteinen und Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte vorstehender Sätze.

Kähne, welche außer dem Gepäcke und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der Sätze von 1. bis einschließlich 5.

Handkähne, Gondeln, Fischerkähne, Fischdröbel, und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn sie keinen eigenen Aufzug verlangen, sondern mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen, und dieses beim Passiren der Kanäle gleich bei der ersten Schleuse für den ganzen Kanal deklariren.

B. Vom Floßholze wird für jedes Stück Ein Silbergroschen entrichtet. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Sind die Holzflöße beladen: so wird, außer der Abgabe zu B., noch der Satz A. 4. entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Vorstehende Abgabe wird entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.

2) Sie wird vom Schiffer getragen, in sofern bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

3) Außer den vorstehenden Abgaben, werden nur noch allein die Brückenaufzugs-Gelder, nach den bisher üblichen Sätzen, erhoben; alle übrigen Abgaben sind abgeschafft.

4) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819., §§. 56. bis 59., 61., 64., 83., 84., 86., 88. bis 93. und 95., Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819., und 30sten Mai 1820., geschieht.

Gegeben Berlin, den 18ten Juni 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1162.) Convention de Cartel entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le roi de France et de Navarre. Du 25. Juillet 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le roi de France et de Navarre, étant convenus de conclure une convention de cartel, ont, à cet effet, muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur *Henri Auguste Alexandre Guillaume*, Baron *de Werther*, Son chambellan et Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Très-Chrétienne, chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe et de celui de St. Jean de Jérusalem de Prusse, et grand-croix de l'Ordre de Charles III. d'Espagne;

et Sa Majesté le roi de France et de Navarre, le sieur *Pierre Marie Auguste Féron*, Comte *de la Ferronnays*, pair de France, chevalier des Ordres du Roi, chevalier des Ordres de Russie, grand-croix de l'Ordre de St. Ferdinand des deux Siciles, et de l'Ordre de la couronne de Wurtemberg, maréchal de camp, ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères,

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

(No. 1162.) Kartel-Konvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25sten Juli 1828.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen sind, eine Kartelkonvention abzuschließen und zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen haben, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich August Alexander Wilh. Frh. von Werther, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Allerchristlichen Majestät, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens erster Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Spanischen St. Karls-Ordens, und

Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Peter Maria August Feron, Grafen von la Ferronnays, Pair von Frankreich, Ritter der Königl. Französischen und der Kais. Russischen Orden, Großkreuz des Sizilianischen St. Ferdinands-Ordens und des Ordens der Würtembergischen Krone, Marechal de Camp, Minister und Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten;

so sind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer resp. Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. A dater de l'échange des ratifications de la présente convention, tous les individus qui déserteront le service militaire des hautes parties contractantes, seront restitués de part et d'autre.

Art. 2. Seront réputés déserteurs, non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les individus appartenant à la marine, et ceux qui, appelés au service actif de la milice nationale ou de toute autre branche militaire quelconque des deux pays, ne se rendraient pas à l'appel, et chercheraient à se réfugier sur le territoire de l'une des hautes parties contractantes.

Les jeunes gens résidant, soit par le fait de leur naissance, soit par toute autre circonstance, dans les Etats du souverain dont ils ne sont pas sujets, seront également soumis aux dispositions de la présente convention, à moins qu'ils n'aient obtenu des lettres de naturalisation par suite de l'autorisation du gouvernement dont ils sont sujets.

Art. 3. Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition qui pourra être demandée en vertu de la présente convention:

1) les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auraient cherché un asile, et qui, par

Art. 1. Vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu gegenwärtiger Konvention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militairdienste der Hohen kontrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen und in das Gebiet eines der Hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Die jungen Leute, welche, sey es auf Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als dessen Unterthanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention unterworfen seyn, in sofern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Unterthanen sie sind, Naturalisations-Scheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Konvention verlangt werden kann, sind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind

leur désertion, ne feraient que rentrer dans leur pays natal;

2) les individus qui, soit avant, soit après leur désertion, se seraient rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y aurait lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils se sont retirés.

Néanmoins, en ce dernier cas, l'extradition aura lieu après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Si un déserteur était retenu dans quelque prison pour le paiment d'une dette civile, son extradition sera suspendue jusqu'au jour où cet emprisonnement aura dû cesser.

Art. 4. Lorsqu'un déserteur aura atteint le territoire de celle des deux puissances à laquelle il n'appartiendra pas, il ne pourra, sous aucun prétexte, y être poursuivi par les officiers de son gouvernement; les officiers se borneront à prévenir de son passage les autorités locales afin qu'elles aient à le faire arrêter. Toutefois, pour accélérer l'arrestation de ce déserteur, une ou deux personnes chargées de la poursuite pourront, au moyen d'un passeport ou d'une autorisation en règle qu'elles devront obtenir de leur chef immédiat, se rendre au plus prochain village situé en dehors de la frontière, à l'effet de réclamer des autorités locales l'exécution de la présente convention.

und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung Statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Wenn ein Deserteur sich wegen einer Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er unter keinem Vorwande, von den Beamten seines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange, Behufs seiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich, eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Pässen oder einer offenen Order ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Grenze zunächst belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Konvention zu requiriren.

Art. 5. Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'administration, soit civile, soit militaire, qui, dans les deux pays, se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire.

Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement du déserteur, et dans le cas où l'on serait parvenu à l'arrêter, l'autorité requérante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du régistre du géolier ou concierge de la prison où le déserteur aura été écroué.

Art. 6. Dans le cas où les déserteurs seraient encore porteurs de leurs armes ou revêtus de leur équipement, habillement, ou marques distinctives, sans être munis d'un passeport, et de même dans tous les cas où il serait constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un déserteur de l'une des hautes parties contractantes se trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ, sans réquisition préalable, pour être immédiatement livré entre les mains des autorités compétentes établies sur les frontières de l'autre souverain.

Art. 7. Si, par suite de la dénégation de l'individu arrêté, ou autrement, il s'élevait quelque doute sur l'identité d'un déserteur, la partie réclamante

Art. 5. Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Zivil- oder Militairverwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten.

Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden seyn sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangene führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur eines der Hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den kompetenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weise, Zweifel darüber entstanden seyn, ob solches mit einem auszuliefernden De-

clamante ou intéressée devra constater au préalable les faits non suffisamment éclaircis, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté ou restitué à l'autre partie.

Art. 8. Dans tous les cas, les déserteurs arrêtés seront remis aux autorités compétentes qui feront effectuer l'extradition selon les règles déterminées par la présente convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, selles, habillemens et tous autres objets quelconques, dont les déserteurs étaient nantis ou qui auraient été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée du procès-verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il aurait subis, et de toutes autres pièces nécessaires pour constater la désertion. Pareille restitution aura lieu des chevaux, effets d'armement, d'habillement et d'équipement emportés par les individus désignés dans l'article 3. de la présente convention comme exceptés de l'extradition.

Les hautes parties contractantes se concerteront ultérieurement sur la désignation des places frontières où la remise des déserteurs devra être opérée.

Art. 9. Les frais auxquels aura donné lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre

Deserteur eine und dieselbe Person sey, so wird der reklamirende, oder dabei interessirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andere Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rücksichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenstände Statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Konvention von der Auslieferung ausgenommen sind.

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure Statt haben soll, werden die Hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliste

à compter du jour de l'arrestation, qui sera constaté par l'extrait dont il est fait mention à l'article 5. jusqu'au jour de l'extradition inclusivement.

Ces frais comprendront la nourriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à six gros trois fenins, argent de Prusse, ou soixante quinze centimes, argent de France, par jour pour chaque homme; et à huit gros neuf fenins, argent de Prusse, ou un franc six centimes, argent de France, par jour pour chaque cheval. Il sera payé en outre par la partie requérante ou intéressée une gratification de six écus vingt cinq gros, argent de Prusse, ou vingt cinq francs, argent de France, pour chaque homme, et de trente deux écus vingt quatre gros, ou cent vingt francs, pour chaque cheval et son équipage, au profit de quiconque sera parvenu à découvrir et faire arrêter un déserteur, ou qui aura contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage.

Art. 10. Les frais et gratifications dont il est fait mention dans l'article précédent, seront acquittés immédiatement après l'extradition.

Les réclamations qui pourraient être faites à cet égard, ne seront examinées qu'après que le paiment aura été provisoirement effectué.

auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig erstattet.

Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mitbegriffen sind, werden zum täglichen Betrage von Sechs Silbergroschen Drei Pfennigen Preußisch Kurant, oder Fünf und siebenzig Centimen in französischem Gelde, für jeden Mann, und von Acht Silbergroschen Neun Pfennigen Preußisch Kurant, oder Einen Franken Sechs Centimen in französischem Gelde, für jedes Pferd, festgesetzt. Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von Sechs Thalern Fünf und zwanzig Silbergroschen Preußisch Kurant, oder Fünf und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jeden Mann, und von Zwei und dreißig Thalern Vier und zwanzig Silbergroschen, oder Einhundert und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht und haben verhaften lassen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 11. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à prendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage, à cet effet, de tous les moyens que leur offrent les lois du pays, et elles sont convenues particulièrement:

1) de faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus qui franchiraient les frontières des deux pays, sans être munis de passeports en règle;

2) de défendre sévèrement à toute autorité quelconque d'enrôler ou de recevoir dans le service militaire, soit pour les armes de terre, soit pour la marine, un sujet de l'autre des hautes parties contractantes qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en due forme qu'il est dispensé du service militaire dans son pays.

La même mesure sera applicable dans le cas où l'une des hautes parties contractantes aura permis à une puissance étrangère de faire des enrôlement dans ses Etats.

Art. 12. La présente convention est conclue pour deux ans, à l'expiration desquels elle continuera à être en vigueur pour deux autres

Art. 11. Die Hohen kontrahirenden Theile machen sich gegenseitig verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu seyn, über die Grenzen beider Länder kommen;

2) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthanen des andern der Hohen kontrahirenden Theile zum Kriegesdienste, es sey bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben, oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vaterlande losgesprochen worden ist.

Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den Hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention ist für den Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen, nach Ablauf dieses Zeitraums behält sie Kraft für die nächst-

années, et ainsi de suite, sauf déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernemens.

Art. 13. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le vingt-cinq Juillet mil-huit-cent-vingt-huit.

(L. S.) *Werther.*
(L. S.) Comte *de la Ferronnays.*

folgenden zwei Jahre und so weiter für die Folge, in sofern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengesetzte Erklärung erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen zu Paris, den 25sten Juli 1828.

(L. S.) Werther.
(L. S.) Graf v. la Ferronnays.

Vorstehende Konvention ist zu Berlin den 13ten August 1828. ratifizirt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

o. 1163.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten September 1828., über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Ich gebe den Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz das unterm 10ten d. M. eingereichte Regulativ, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, hierneben vollzogen zurück, mit dem Auftrage, dasselbe durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Potsdam, den 30sten September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Oktober 1828.)

Regulativ

über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Vom 10ten September 1828.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsorders vom 28sten April 1797., vom 12ten März 1814., vom 24sten August 1814., vom 13ten September 1816., vom 6ten Januar 1820., vom 9ten April 1822., vom 1sten Oktober 1823. und vom 30sten August 1824. enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung

lung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegesministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt. Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart schon Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn

2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Piscewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die

Auf-

Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Keine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig. Zweiter Bezirk.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militair-Behörde näher bestimmt.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde. Dritter Bezirk.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in mili-

militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden mögte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspekteur und ein Offizier des Generalstaabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend

reichend starken Konstruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung der Generalinspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2ten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- rc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspekteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holz-Märkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderen Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen rc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-

Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Ministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813. schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813. in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen seyn.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

§. 20.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk. III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung: IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben

geben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städte-Befestigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieser Werke nachtheilig seyn könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besondeten Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegesministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne

ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Zivilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andrerseits die Magistrate und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben. VI. Schluß-Bestimmungen.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen,

 bei

bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Aus-bau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10ten September 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister:

v. Schuckmann. v. Schöler. Graf v. Danckelman.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1164.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4ten November 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 26sten Juli 1825. haben Wir die Fortdauer des Kapital-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und West-Preußen, unter Erwartung günstiger Verhältnisse, bis zum Weihnachts-Termin 1828. beschränkt, Uns aber mit dem Ablauf dieser Frist die anderweitige Bestimmung hierüber vorbehalten.

Wiewohl auch innerhalb der verflossenen drei Jahre der Kredit der Landschaften in beiden Provinzen sich wesentlich verbessert und der Kurs der Pfandbriefe ihrem Nennwerthe sich bedeutend angenähert hat; so haben Wir doch aus den übereinstimmenden Berichten der Verwaltungs-Behörden mit Zuverlässigkeit ersehen, daß beide Kredit-Institute sich noch nicht in dem Zustande befinden, der die Wiederherstellung der unbedingten Aufkündbarkeit ihrer Pfandbriefe, ohne Besorgniß einer Gefahr für sie selbst und für die Inhaber der Pfandbriefe, gestattet.

In Erwägung dessen haben Wir eine Verlängerung des Termins nöthig gefunden und setzen hierdurch fest: daß der Kapital-Indult für die Kredit-

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten November 1828.)

Systeme von Ost- und Westpreußen noch bis zum Weihnachts-Termin 1831. fortdauern und die Landschaft in beiden Provinzen, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, nicht verpflichtet seyn soll, die Aufkündigung eines Pfandbriefs anzunehmen, wobei Wir jedoch die Abkürzung dieser dreijährigen Frist vorbehalten, wenn die Umstände solche zulässig machen.

Gegeben Berlin, den 4ten November 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schuckmann.

(No. 1165.) **Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5ten November 1828.**

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung übereingekommen ist, die im Jahre 1801. zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen getroffene Vereinbarung zu modifiziren, und zu diesem Behuf wirksamere und den jetzigen Verhältnissen angemessenere Maaßregeln zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Offiziant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haus-

 suchung

suchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Anderen begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 5ten November 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1166.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4ten Oktober 1828.

Seine Majestät der König von Preußen einer Seits und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen, und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg andrer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung Ihrer resp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schifffahrts-Abgaben wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abschlusse eines, diesem wünschenswerthen Zwecke, entsprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis; und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg, den Kammerherrn, Minister-Residenten und Geschäftsträger der freien und Hanseestadt Hamburg zu Berlin, Ludwig August von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, ingleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Preußischen Staats ankommenden Schiffe sollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Leucht-

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten November 1828.)

Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe behandelt werden.

Artikel 2.

Alle Waaren, Güter und Handels-Gegenstände, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die Königlich-Preußischen Häfen oder in diejenigen der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Theils ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter- und Handels-Gegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche Königlich-Preußischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und Hanseestädte keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt, alle Güter, Waaren- und Handels-Gegenstände, welche Bürgern der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königlich-Preußischen Häfen keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum Königlich-Preußischer Unterthanen, unterworfen seyn.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren Nationalhäfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn

wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen, oder da hin bestimmt seyn sollten.

Artikel 5.

Die Preußischen sowohl als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Artikel 6.

Was in den obigen Artikeln 1. bis 4. in Betreff der, in die beiderseitigen Häfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschifffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußschiffen genügt zum Beweise der Nationalität, das in der Weserschifffahrts-Akte vom 10ten Septbr. 1823. und resp. in dem Schlußprotokolle der Elbschifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Hamburg den 18ten September 1824. vereinbarte Manifest.

Artikel 7.

Würden die Kontrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handels-Interesse additionelle Stipulationen einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrages angesehen werden.

Artikel 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen Statt finden, und das etwanige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrages, für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der anderen haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Artikel 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1sten Januar 1840. festgesetzt, und soll, wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, stets als noch ferner auf ein Jahr, und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

 Art. 10.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4ten Oktober 1828.

(L. S.) Ernst Michaelis.

(L. S.) Ludwig August von Rebeur.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind am 18ten November 1828. zu Berlin ausgewechselt worden.